

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

21. Sitzung, 14.03.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 14. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Berichte des Finanzausschusses, betr. die ausgesetzten Positionen sämtlicher Voranschläge für 1870/72.
 - 2) Bericht desselben, betr. das Gehalts-Regulativ.
 - 3) Desgl., betr. die Staats- und Krongutscasse-Rechnungen für 1864/66.
 - 4) Mündlicher Bericht desselben, betr. die Petition der Stadt Friesoythe wegen Zurückstattung von Chausséebaukosten.
 - 5) Desgl. über die Petition der Eingeseffenen der Bauerschaft Buttell, betr. den Ausbau der Chaussee nach Neuenlande.
 - 6) Desgl. des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Vollerben Grüffing und Genossen zu Lindern wegen Wegfall einer Geldabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.
 - 7) Desgl. über die Petition des Ausschusses der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch, betr. Trennung der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch von der Gemeinde Crapendorf.
 - 8) Desgl., betr. die Petition der Vorsteher der Privatschule in Westerstedde wegen Anstellung eines zweiten Lehrers an der Privatschule daselbst zc.
 - 9) Antrag des Abg. Massing, betr. die Auslegung der Art. 25 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 24. April 1855.

Vorsitzender: Präsident Hullmann.

Am Regierungstische die Regierungskommissäre Steche, Dr. Janßen, Barmstedt und Römer.

Präsident Hullmann eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Propping verlesen und vom Landtage genehmigt.

Eingänge.

- 1) Schreiben des Staatsministeriums, betr. Eichungsbegehörden. (ad acta)
- 2) Petition der im Staatsforste Hasbruch mit Viehweide berechtigten Einwohner der umliegenden Dorfschaften, betr. Beeinträchtigung ihrer Berechtigung seitens der Forstbedienten.
- 3) Antrag des Abgeordneten Rübensch, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Wegeordnung vom 12. Juni 1861.

Der Antrag ist genügend unterstützt, der Landtag lehnt

jedoch mit 13 gegen 11 Stimmen die Inbetrachtziehung desselben ab.

Tagesordnung:

I. Berichte des Finanzausschusses, betr. die ausgesetzten Positionen sämtlicher Voranschläge für 1870/72.

Zu dem Centralvoranschlage des Großherzogthums hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 1.

Statt der Positionen 4—7 der Vorlage werde gesetzt:

	1870	1871	1872
4. a. Herzogthum			
Oldenburg (77)	190113	231000	261492
5. b. Fürstenthum			
Lübeck (15)	37035	45000	50940

	1870	1871	1872
6. c. Fürstenthum			
Birkenfeld (8)	19752	24000	27168

Nr. 2.

Der Landtag wolle zu den Kosten der Volkszählung 3072 Thlr. für 1870 und 1364 Thlr. für 1871 bewilligen.

Nr. 3.

Der Landtag wolle an Beiträgen zu den Kosten des Norddeutschen Bundes und der Vertretung bei demselben für 1870 167000 Thlr., für 1871 209000 Thlr. und für 1872 249000 Thlr. bewilligen.

Die Anträge werden angenommen.

Der Antrag Nr. 4 lautet:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig ist, die Stelle des Minister-Residenten in Berlin aufzuheben und künftig in den einzelnen Fällen die Interessen Oldenburgs bei der Preussischen Regierung und dem Bunde durch Oldenburgische Beamte vertreten zu lassen.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Aus der schriftlichen Begründung würden die Herren ersehen haben, daß der Antrag den Interessen des Landes entsprechen dürfte. Wie die Sache liege, werde der braunschweigische Ministerresident auch mit der Vertretung Oldenburgs beauftragt. Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß, sobald specielle Interessen unseres Großherzogthums in Frage kämen, die Hinzusendung eines Specialvertreters nothwendig sei, da nicht vorausgesetzt werden könne, daß ein fremder Beamter mit unseren Verhältnissen bekannt sei. Bei der Besetzung der Richterstellen des Leipziger Oberhandelsgerichts sei Oldenburg gar nicht berücksichtigt, obwohl der braunschweigische Vertreter auch den Antrag Oldenburgs zu vertreten gehabt habe. Auch pecuniär stände das Land sich hierbei besser, da der jetzige Resident mit 1000 Thlr. besoldet werde, wenn aber nur im einzelnen Falle ein Spezialvertreter hingeschickt werde, eine so hohe Summe nicht erforderlich sein würde. Der Posten sei ein überflüssiger und deshalb zu streichen. Auch käme in Betracht, daß die preussische Kammer die Streichung des hiesigen preussischen Gesandtschaftsposten beschlossen habe. Auch würden die Verhandlungen meistens wohl schriftlich geführt werden können und deshalb ein besonderer ständiger Vertreter nicht nothwendig sein.

Der Antrag 4 wird angenommen.

Zu dem Voranschlage der Ausgaben des Herzogthums §. 155 D., betreffend die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer, hat der Ausschuß folgenden Antrag gestellt:

Der Landtag wolle zu den Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer 3365 Thlr. für 1870, 3175 Thlr. für 1871 und 3155 Thlr. für 1872 bewilligen.

Der Antrag wird angenommen.

Desgl. zu §. 3 desselben Voranschlags folgenden Antrag:

Der Landtag genehmige, daß als Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums für 1870 190,113 Thlr., für 1871 231,000 Thlr. und für 1872 261,492 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Der Antrag ist bereits erledigt durch den obigen Beschluß über die Centralausgaben.

Zu dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck sind folgende Anträge gestellt:

Zu §. 9 der Einnahmen.

Nr. 1.

Der Landtag wolle für 1870/72 jährlich 13,600 Thlr. 3 gr. bewilligen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu §. 1 der Ausgaben:

Nr. 2.

Der Landtag wolle genehmigen, daß zu den Ausgaben des Großherzogthums 37035 Thlr. für 1870, 45000 Thlr. für 1871 und 50940 Thlr. für 1872 in den Voranschlag aufgenommen werden.

Der Antrag ist durch den obigen Beschluß über die Centralausgaben bereits erledigt.

In dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld sind folgende nachträgliche Anträge gestellt.

Zu §. 10 der Einnahmen:

Nr. 1.

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Einkommensteuer für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 31500 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Hierzu hat der Abgeordnete **Massing** folgende Anträge gestellt:

Nr. 1.

Der Landtag wolle beschließen, daß der im Capitel III. A. 2 §. 10 der Einnahmen pro 1870, 1871 und 1872 vorgesehene Zuschlag von 50% zur Einkommensteuer im jährlichen Betrage von 10,500 Thlr. von der Einnahme abgesetzt und nicht erhoben werde.

Nr. 2.

Der Landtag wolle beschließen, daß für die Jahre 1870, 1871 und 1872 statt 50 nur 25% als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden.



Die Anträge des Abgeordneten Massing sind unter-
stützt.

Abg. **Massing**: Er habe sich bereits früher dahin aus-
gesprochen, daß es eine Unmöglichkeit für das Fürstenthum sei,
noch einen Zuschlag von 50% zur Einkommensteuer tragen.
Wenn es aber durchaus unmöglich sei, ohne einen Zuschlag
auszukommen, so glaube er, daß ein solcher von 25% ge-
nügen werde. Am Schlusse der Finanzperiode bliebe nach
dem jetzigen Voranschlage ein Cassenüberschuß von 16,970
Thlr.; wenn 25% Einkommensteuer abgesetzt würden mit
15,750 Thlr., noch immer ein solcher von 1220 Thlr. und
glaube er deshalb nicht, daß bei Absetzung des Zuschlags ein
Mißverhältniß entstehen würde.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Er glaube nicht, daß
man die Vorlage der Regierung ablehnen könne. In Bir-
kenfeld sei man ebenso wenig als im Herzogthume in der
Lage, einen Zuschlag von 50% entbehren zu können. Er
gebe zu, daß derselbe drückend sei. Aber die Ausgaben müß-
ten einmal gedeckt werden und überall spanne man die Steuer-
kraft an. Der Ueberschuß am Schlusse der Finanzperiode
komme nicht in Betracht. Auch verwende man ein Capital
von 45,000 Thlr. in dieser Periode, die davon noch übrig
bleibenden 17,000 Thlr. würden durch die durch die jetzigen Vor-
lagen neu geforderten Ausgaben für die Idarthalstraße und den
Ankauf der Kaserne absorbiert. Aber das seien nützliche Aus-
gaben und je mehr nützliche Ausgaben, desto besser. Denn
man wisse nicht, ob sie später noch einmal geboten würden.
Wenn die Finanzlage dann später einmal zu drückend werden
sollte, so könnten diese Ausgaben immer noch sistirt werden.

Abg. **Giffel**: Es thue ihm weh, daß er dem Massing-
schen Antrage nicht zustimmen könne. Wenn er sich die
Zahlen des Voranschlags vorführe, so komme er zu der Ueber-
zeugung, daß es ohne einen Zuschlag zur Einkommensteuer
nicht abginge, so sehr er auch seinem armen Ländchen eine
Erleichterung wünschen möchte. Der Cassenüberschuß werde
absorbiert durch den Kauf der Kaserne, durch Straßenbauten
und die Erhöhung der Quote durch Ausfall in der Einnahme
aus Auktionsverwaltung. Allerdings sei er mit dem Abgeord-
neten Massing vollständig einverstanden, daß die Kosten der
Straßenbauten durch eine Anleihe gedeckt werden könnten, weil
dieselben außerordentliche Ausgaben seien, an deren Tragung
auch die zukünftige Generation Theil zu nehmen habe und die
man nicht ganz der gegenwärtigen zuwälzen könne. Aber
von dem Capitale von 45,000 Thlr. blieben noch so viel
übrig, um das Defizit zu decken und glaube er, daß, so lange
noch Baarmittel vorhanden, man nicht, wie Massing es
wolle, zu Anleihen schreiten dürfe. Nach den allgemeinen
Prinzipien des Rechnungswesens könne er sich deshalb nicht
entschließen, dem Antrage zuzustimmen.

Abg. **Massing**: Er wolle nur bemerken, daß er an sich
gegen die Anlagen und Bauten nichts einzutenden habe, aber
nicht wolle, daß die gegenwärtige Generation Alles trage.

Es wäre hervorgehoben, daß Birkenfeld keine Schulden habe,
daß sei aber nur sein Nachtheil gewesen. Bei der Quote
wäre es besser weggekommen, wenn es welche gehabt habe.
In den 40ziger Jahren habe der Staatsrath Fischer Bir-
kenfeld verwaltet, ganz absolutistisch, aber doch wäre das Für-
stenthum damals besser daran gewesen, als jetzt. Man habe
Straßen gebaut und dazu Anleihen gemacht, welche man jetzt
durch Zuschlag zu der Grundsteuer, durch Druck und immer
neuen Druck abgetragen habe. In dem jetzigen Voranschlage
seien über 40,000 Thlr. ausgeworfen für dauernde Zwecke.
Daß wir einen armseligen Prozeß gewonnen hätten, könne
doch kein Grund sein, diese Ausgaben durch Steuerdruck und
nicht durch eine Anleihe aufzubringen.

Abg. **Giffel**: Der Abgeordnete Massing habe uns
vorgeführt, daß Birkenfeld früher erhebliche Gelder für Stra-
ßenbauten ausgegeben habe. Es sei wahr, Straßen seien
gebaut und die Gelder dazu angeliehen, aber man habe da-
mals 5—10% zur Gesamtsteuer zuschlagen müssen, um
diese Schulden wieder decken zu können. Jetzt sei die Sach-
lage eine andere. Hätten wir jetzt die 45,000 Thlr. nicht
mehr, so würde es gerechtfertigt sein und der Landtag würde
dem Fürstenthume nicht entgentreten, wenn es für die Stra-
ßenbauten eine Anleihe aufnehmen wolle. Unter den jetzigen
Umständen aber könne er nicht für den Antrag stimmen, da
der Steuerzuschlag nicht entbehrt werden könne zur Haltbar-
machung der Kasse.

Abg. **Müller**: Er möchte beantragen, daß die Abstim-
mung über die hier fragliche Position bis zur Abstimmung
über die nachträglich zum Cap. II. der Ausgaben geforderte
Ausgabe für die Idarthalstraße ausgesetzt werde. Die Bewilligung
dieser Ausgabe sei präjudiziell für die Höhe des Zuschlags.

Auf Vorschlag des Präsidenten erklären sich der Antragsteller
und der Landtag mit dieser Aussetzung der Abstimmung über-
ein.

Der Antrag 2 des Ausschusses lautet:

Nr. 2.

Der Landtag beschließe, daß als Beitrag zur Central-
kasse des Großherzogthums:

pro 1870 — 19,752 Thlr.,

„ 1871 — 24,000 „

„ 1872 — 27,168 „

in den Voranschlag aufgenommen werden.

Der Antrag ist durch den obigen Beschluß über die Cen-
tralausgaben erledigt.

Zum §. 20 der Ausgaben hat der Ausschuß folgenden
Antrag gestellt.

Nr. 3.

Der Landtag wolle zum Ausbau einer Strecke der
Idarthalstraße, so wie zum Abtrage des s. g.
Ragenhügels auf der Fischbach-Herrsteiner Thalstraße
für 1871 6920 Thlr. und für 1872 die Summe von
11,000 Thlr. bewilligen.



Abg. **Giffel**: In dem ersten Voranschlage seien für den Ausbau der Zarthalstraße nur 7220 Thlr. für 1871 ausgeworfen gewesen. Nachträglich aber sei diese Position auf 14.550 Thlr. erhöht worden. Die erste Beantragung von 7220 Thlr. habe nur den Ausbau der ersten Strecke von der Kirschweiler Brücke bis zur Kirschweiler Mühle im Auge gehabt und zugleich sei der Abtrag eines Berges im Orte Hettstein, der für den Verkehr sehr viele Gefahren und Uebelstände mit sich führe, projectirt. Der Provinzialrath habe hieraus Anlaß genommen, den Ausbau beider Projecte zu beantragen und zu diesem Zwecke die Summe auf 9250 bis 9750 Thlr. zu erhöhen. Die Provinzialregierung habe sich damals nicht einverstanden erklärt und den Ausbau der Strecke von der Kirschweiler Brücke bis zur Mühle unter Verlegung der Straße beantragt, während der Provinzialrath die Beibehaltung des alten Straßentractes gewollt hätte. Der Provinzialrath habe den Ausbau der letztern Strecke vorläufig abgelehnt, aber seine Gründe seien lediglich finanzielle Gründe gewesen. Hätte er nun auch gewünscht, daß die vom Provinzialrath vorgeschlagenen Richtungen zur Ausführung kommen, so habe er bei dem Widerspruche der technischen Behörden und der Staatsregierung, sowie des Finanzausschusses doch keine Aussicht, mit einem entsprechenden Antrage durchzubringen, weshalb er darauf verzichte. Dagegen müsse er der Staatsregierung doch ans Herz legen, mit dem Ausbau der Strecke im Orte Hettstein bis zur nächsten Finanzperiode Anstand zu nehmen. Wäre dieselbe auch für den Verkehr sehr hinderlich und eine Ebenung geboten, so sei doch kein Geld vorhanden und bitte er deshalb die Staatsregierung, mit diesem Baue noch zu warten, zudem auch Seitens der Gemeinde Hettstein Widerspruch gegen die Richtung erhoben worden.

Reg.-Commissär **Steche**: Da ein Gegenantrag nicht gestellt sei, so habe er keine Veranlassung, den mit dem Antrage der Staatsregierung übereinstimmenden Ausschußantrag in Schutz zu nehmen. Nur wolle er gegenüber dem Abgeordneten **Giffel**, der bemerkt, daß der Provinzialrath sich nicht mit der Regierung und den Technikern einverstanden erklärt habe, anführen, daß der Ausschuß desselben zugegeben habe, daß es sehr wünschenswerth sei, die Straße nach dem theuersten Plane ganz auszubauen, und lediglich aus finanziellen Gründen eine Ermäßigung der Kosten des Ausbaues der Straße bei der Kirschweiler Brücke empfohlen habe, um zugleich auch die starke Steigung der Straße in Hettstein beseitigen zu können. Aber der Umbau der ganzen Straßenstrecke zwischen der Kirschweiler Brücke und Mühle sei für den Verkehr dringend wünschenswerth und im Interesse der Unterhaltung der Straße zweckmäßig, und deshalb habe die Staatsregierung den Umbau dieser ganzen Strecke in Aussicht genommen. Zeige es sich, daß man nicht Geld genug habe, so könne man im Nothfalle den Bau immer noch beschränken und bis zur nächsten Finanzperiode aufschieben.

Die Abstimmung über Antrag 3 wird ausgesetzt.

Die Anträge 4 und 5 lauten:

Nr. 4.

Der Landtag wolle genehmigen, daß zur Umänderung der Kaserne in Birkenfeld in ein Gerichtsgebäude für 1870 2285 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Nr. 5.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Umänderung des Gerichtsgebäudes in Birkenfeld zu einer höheren Lehranstalt für 1870 850 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Abg. **Giffel**: Die Umänderung der Kaserne in ein Gerichtsgebäude solle 2285 Thlr. kosten. Diese Ausgabe wünsche er aus dem Voranschlage zu entfernen. Einmal besäße das Fürstenthum die Kaserne ja noch nicht und sei es doch eine eigenthümliche Sache, Reparaturen vorzunehmen an einem Gebäude, das noch nicht das seinige sei. Allerdings glaube er, daß der Provinzialrath den Ankauf genehmigen werde. Die Regierung wünsche die Kaserne zu einem Gerichtsgebäude einzurichten. In der Stadt Birkenfeld seien die Ansichten getheilt. Der Stadtrath in seiner Majorität wünsche das Gebäude für die höhere Lehranstalt einzurichten und er theile die Ansicht, daß es hiersfür geeigneter sei, als zum Gerichtsgebäude, jedenfalls werde das jetzige Gerichtsgebäude kein gutes Schulgebäude werden. Die Kaserne läge mitten in der Stadt und besäße große Säle, in welche man die Bänke nur hinein zu setzen brauche, um den Unterricht sofort beginnen zu können, während die Umwandlung zum Gerichtsgebäude große Kosten verursache. Doch diese Frage brauche hier nicht erörtert zu werden. Er gebe zu, daß für die Gerichtsbehörden die Erwerbung der jetzigen Kaserne zum Gerichtsgebäude wünschenswerth sei, zumal da das Gefangenhäus daneben liege. Allein seit 1856 hätten sie sich mit ihren alten Räumlichkeiten begnügt und würden mit denselben auch fernerhin noch auskommen, wenn nicht eine dringende Nothwendigkeit vorläge, eine Aenderung zu treffen. Diese Aenderung könne aber erst dann eintreten, wenn die neue Civilprozeßordnung ins Leben getreten sei. Dann würde es sich zeigen, ob die Stadt Birkenfeld der Sitz eines Landgerichts werde oder nicht und ob im ersteren Falle es nöthig sei, ein größeres Gebäude zu erwerben. Bis dahin könne das Obergericht sich füglich in dem alten Gebäude behelfen. Er stelle deshalb in Uebereinstimmung mit einem vom Provinzialrath gefaßten Beschlusse folgenden Antrag:

die Umänderung der Kaserne in Birkenfeld in ein Gerichtsgebäude bis zur Einführung der Civilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund auszusetzen und demnach die zu §. 33 der Ausgaben ausgeworfenen 2285 Thlr. nicht zu bewilligen.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Schomann**: Auf die internen Fragen der Stadt Birkenfeld wolle er hier nicht eingehen. Wie es bei derartigen



Fragen in der Regel geschehe, sei die Stadt in zwei Parteien gespalten. Der eine Theil wolle die alte Kaserne zum Schul-, der andere zum Gerichtsgebäude eingerichtet wissen. Es käme aber in Frage, ob man die Bewilligung generell aussehe bis zum Inslebentreten der neuen Gerichtsorganisation oder ob man für diese Finanzperiode die Mittel noch disponibel halte. Denn auch vorher könne man wissen, ob Birkenfeld sein Gericht behalten werde oder nicht und dann sei die Staatsregierung auch in der Lage, die nothwendige Umänderung noch in dieser Finanzperiode vorzunehmen. Im Jahre 1870 werde man dieselbe nicht angreifen, weil bis dahin die Frage der Organisation nicht erledigt sei, vielleicht aber sei dies im Jahre 1871 oder 1872 der Fall. Deshalb wolle er eine kleine Abänderung in dem Antrage des Abgeordneten Cissel vorschlagen, statt „1870“ zu setzen „für die Finanzperiode 1870/72.“

Im Sinne wolle er dasselbe wie der Abg. Cissel, aber formell wolle er nicht weiter gehen, als für diese Finanzperiode.

Der Antrag des Abg. Schomann ist nicht unterstützt und kommt deshalb nicht in Betracht.

Abg. **Cissel**: Er möchte seinen Antrag aufrecht erhalten. Man sollte bedenken, daß, wenn jetzt die 2285 Thlr. Reparaturkosten ausgegeben würden und es sich später zeige, daß kein neues Gerichtsgebäude nöthig sei, diese 2285 Thlr. weggeworfen seien. Er hoffe allerdings, daß Birkenfeld ein Landgericht bekäme, aber wo sei die Gewißheit? Die Sache habe gar keine Eile. Mehr als einige Unbequemlichkeiten der Gerichtsbehörden müsse die finanzielle Seite maßgebend sein. Innerhalb der nächsten Finanzperiode werde nicht leicht bereits die neue Organisation ins Leben treten. Wenn man dies mit Sicherheit annehmen könne, so wäre die Sachlage allerdings eine andere. Nach dem aber, was man jetzt höre, sei nicht daran zu denken.

Abg. **Ahlhorn**: Nachdem über die Lokalverhältnisse gesprochen und auch Herr Schomann theilweise zugestimmt habe, werde er für seine Person für den Antrag des Abgeordneten Cissel stimmen. Man solle sich an das Gebäude nicht binden, als bis man bestimmt wisse, ob Birkenfeld ein Landgericht erhalte oder nicht. Vom Regierungstische sei der Antrag nicht bekämpft und müsse er deshalb das Einverständnis der Regierung annehmen.

Abg. **Massing**: Auch er sei entschieden für den Antrag des Abg. Cissel. Wenn wir jetzt die Gelder bewilligten, so sei das weggeworfenes Geld. Die Kaserne würde nicht weglaufen. Am besten sei sie für eine Schule geeignet; wo Leute von 5 oder 6 Fuß sich aufhielten, da gingen auch Leute von 4 Fuß hinein. Man brauche in die Räume nur einfach die Schulbänke hineinzusetzen. Das jetzige Gerichtsgebäude dagegen genüge vollkommen. Die Richter säßen bequem und würden nicht genirt. In dem oldenburgischen Gerichtsgebäude wäre kein so großes Auditorium, wie dorten. Nach dem jetzigen Plane würde das Schulgebäude am Ende der Stadt kommen.

Man solle lieber die Kaserne dazu nehmen, bei welcher ein Exercier- und Turnplatz gleich dabei sei.

Der Antrag des Abg. Cissel wird angenommen und sind damit die Ausschußanträge 4 und 5 erledigt. Der Ausschußantrag 3 wird angenommen.

Sodann werden die Anträge des Abg. Massing Nr. 1 und 2 abgelehnt. Nr. 3 ist damit beseitigt. Der Ausschußantrag Nr. 1 wird dagegen angenommen.

Hiermit ist die erste Lesung der sämtlichen Voranschläge beendet und wird die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung auf morgen Mittag 12 Uhr bestimmt.

Auf Wunsch des Herrn Regierungs-Commissärs wird die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung verändert. Nr. 8 wird im Einverständnisse mit dem Berichterstatter abgesetzt und kommt zunächst zur Verhandlung.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Stadt Friesoythe wegen Zurückstattung von Chausséebaukosten.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 1.

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

Nr. 2.

der Landtag wolle in Erwägung, daß die Petition der 3 Gemeinden des Sagterlandes, Chausséebau betreffend, der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung empfohlen ist, die Staatsregierung ersuchen, diejenigen Ueberschüsse, welche bei Herstellung der Chaussée von Cloppenburg nach Friesoythe nicht zur Verwendung gekommen sind, der Stadt Friesoythe und den 3 Gemeinden des Sagterlandes bei den von diesen zum Bau einer Chaussée von Friesoythe durch das Sagterland etwa zu leistenden Beiträgen in Anrechnung zu bringen.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Bereits im VI. Landtage 1853 sei die hier fragliche Angelegenheit zur Sprache gekommen. Damals sei für den Bau einer Chaussée von Cloppenburg nach Friesoythe eine bestimmte Summe von der Staatsregierung beantragt und vom Landtage bewilligt, dabei aber den Leuten zur Bedingung gemacht, den Wegkörper herzustellen und die Steine zu angemessenen Preisen zu liefern. Dieser Preis der letzteren sei nachher durch Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den Gemeinden auf 12 $\frac{1}{2}$ gf. pro Tonne festgesetzt. Cloppenburg habe sich beeilt, seine Strecke fertig zu machen, allein Friesoythe verzögerte den Bau. Hernach aber sei es gekommen, daß die Steine im Preise stiegen und nicht mehr für 12 $\frac{1}{2}$ gf. zu beschaffen waren. Die Stadt hätte sich sodann an die Staatsregierung gewandt, um von ihrer Verpflichtung, die Steine zu 12 $\frac{1}{2}$ gf. zu liefern, entbunden zu werden. Im Jahre 1863 habe darauf die Staatsregierung beim Landtage beantragt, statt 12 $\frac{1}{2}$ gf. der Stadt 18 $\frac{3}{4}$ gf. zu bewilligen, wodurch für die Staatskasse



eine Mehrausgabe von 5800 Thlr. entstanden sein würde. Die Stadt Friesoythe hätte aber außerdem noch 7000 Thlr. zahlen müssen, da die Steine nicht für $18\frac{3}{4}$ gr. zu haben waren. Der Finanzausschuß aber habe damals die Ueberzeugung gehabt, daß auch bei einem Eingehen auf diese Propositionen der Bau noch immer verzögert werden würde. Aber Cloppenburg sei mit seiner Strecke bereits fertig gewesen und habe mit Recht auf den Ausbau der weiteren Strecke gedrängt. Deshalb habe der Ausschuß einen Antrag beim Landtage befürwortet, daß die Stadt Friesoythe bei einer Einzahlung von 7200 Thlr. in die Staatskasse von ihrer Verpflichtung entbunden werden und der Staat sodann den Weiterbau der Chaussee übernehmen solle. Der Landtag habe den Antrag angenommen und seien darauf von der Stadt Friesoythe die 7200 Thlr. eingezahlt. Nachher habe sich durch günstige Umstände herausgestellt, daß die Chaussee billiger herzustellen sei. Die Steine hätten zwar über $18\frac{3}{4}$ gr. und zwar 20 bis 22 gr., aber nicht, wie veranschlagt, 25 gr. gekostet. So wären die 7200 Thlr. nicht zur Verwendung gekommen. Nach seinem Dafürhalten hätte die Staatsregierung damals nicht mit der Vorlage kommen und unberechtigte Hoffnungen machen sollen. Dann hätten die Friesoyther sich schon von selbst beruhigt. Ein wirkliches Recht auf Rückzahlung der nicht verwandten Gelder aber hätten dieselben nicht. Deshalb habe der Ausschuß in Betreff der Petition den Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Nun komme aber eins hinzu. Die drei sagterländischen Gemeinden hätten um Staatszuschuß zu einer Chaussee von Friesoythe durch das Sagterland an die Eisenbahn petitionirt und sich erboten, den Wegkörper herzustellen. Auf Grund der alten münsterschen Wegeordnung werde hierzu das ganze Amt Friesoythe herangezogen. Der Landtag habe die Petition zur Bewilligung empfohlen, da die Petenten bedeutende Opfer zu bringen bereit seien und neben der Herstellung des Wegkörpers auch die Steine anfahren wollten. Nach dem jetzigen Principe aber könnten keine Staatszuschüsse bewilligt werden, wenn die Gemeinden selbst nicht etwas thäten. Der Ausschuß habe aber geglaubt, daß das, was die Friesoyther damals über den Anschlag bezahlt hätten, jetzt bei dieser Chaussee zur Verwendung kommen könnte; die Stadt Friesoythe habe ebenfalls Nutzen von derselben. Er empfehle deshalb, die Ausschußanträge anzunehmen.

Reg.-Commissär **Stecher**: Nur ein Paar Worte. Wenn der Herr Vorredner der Staatsregierung zum Vorwurf mache, daß sie durch ihre Vorlage im Jahre 1864 bei der Stadt Friesoythe Hoffnungen erregt habe, welche nicht in Erfüllung gegangen seien, so könne er nicht zugeben, daß in dieser Hinsicht der Staatsregierung ein Vorwurf treffe. Wiederholt wären an die Staatsregierung dringende Petitionen gekommen. Nachdem sich ergeben, daß die von dem Landtage bewilligten 5600 Thlr. überall nicht erforderlich gewesen, vielmehr noch einige 100 Thlr. von den von der Stadt gezahlten 7200 Thlr. nicht zur Verwendung gekommen seien, habe es nur der

Billigkeit entsprechend geschienen, der Stadt einen Theil, etwa die Hälfte, der von ihr angeliehenen und aufgebrachten Summe zu erstatten. Der Finanzausschuß habe damals in seiner Mehrheit den Antrag der Staatsregierung abgelehnt und so sei beschlossen worden, während eine Minderheit 1200 Thlr. bewilligen wollte. Wenn jetzt der Ausschuß beantrage, daß der nicht zur Verwendung gekommene Ueberschuß für eine Chaussee von Friesoythe durchs Sagterland benutzt werden solle, so sehe er keinen Grund ein, das, was die Friesoyther zuviel eingezahlt hätten, den Sagterländern zu Gute kommen zu lassen. Der Herr Vorredner spreche von bedeutenden Opfern, welche die Sagterländischen Gemeinden bringen wollten. Davon habe er in der Petition, die an die Staatsregierung gerichtet sei, nichts gefunden. Jedenfalls könne er den Ausbau dieser 3 Meilen langen Strecke nicht in Aussicht stellen, wenn nicht von den Gemeinden ganz bedeutende Anerbietungen gemacht würden. Der Stadt Friesoythe aber würde hierdurch wenig geholfen, und wisse er nicht, aus welchem Grunde das von dieser zuviel Bezahlte jetzt bei dieser Chaussee wieder ausgegeben werden sollte.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe nur gesagt, daß die Sagterländer die Steine anfahren, nicht daß sie dieselben liefern wollten, er glaube indeß, daß sie sich auch noch zu größeren Opfern verstehen würden. Der Regierungs-Commissär habe gesagt, daß die Gemeinden Opfer bringen müßten, aber dann müßten auch wir ihnen die Sache erleichtern und das Opfer anrechnen, was die Stadt Friesoythe gebracht habe. Friesoythe habe keinen Rechtsanspruch auf Rückerstattung, sie habe nachzahlen müssen, weil sie ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sei. Der Ausschuß habe jetzt einen Ausweg gefunden. Auch die Stadt Friesoythe profitire dadurch, daß die Chaussee gebaut werde und werde vielleicht noch mehr hergeben. Wenn nur überhaupt gebaut würde, das sei die Hauptsache.

Abg. **Selmann**: Er könne nur sein Bedauern aussprechen, daß, wie man eben vom Regierungstische vernommen habe, die Inangriffnahme der Chaussee durchs Sagterland noch in weiter Ferne liege. Er habe gehofft, daß die Staatsregierung mit viel mehr Lust und Kraft für diesen Bau eintreten werde. Das Sagterland habe dadurch, daß es von den Chausseen und der Eisenbahn umgangen sei, so viel verloren, daß, wenn nicht bald durch eine Chaussee abgeholfen werde, der Staat Zuschüsse zu den Armenkosten werde geben müssen. Er wisse noch sehr wohl die Zeit, wo das Sagterland ein verhältnißmäßig wohlhabender Landestheil gewesen sei, als nämlich die Chaussee von Cloppenburg nach Friesoythe und von Oldenburg nach Leer noch nicht dagewesen seien. Der Handel und Verkehr des Sagterlandes gehe auf Ostfriesland hin. Das habe abgenommen und daher das stetige Zurückgehen des Wohlstandes. Wenn der Herr Regierungs-Commissär behaupte, daß die Stadt Friesoythe kein großes Interesse an dem Zustandekommen der Chaussee habe, so glaube er das nicht, stimme vielmehr mit dem Abg. Ahl-

horn überein, daß sie durch die Chaussee allerdings profitire, indem für den Verkehr ein Weg nach Norden eröffnet sei, während jetzt die Chaussee in eine Sackgasse verlaufe. Eine bedeutende Strecke, wenigstens eine halbe Meile, ginge außerdem durch das Gebiet der Stadt Friesoythe.

Reg.-Commissär **Steche**: Er bezweifelte, daß die Stadt Friesoythe ein wesentliches Interesse für das Zustandekommen dieser Chaussee habe und große Opfer für dieselbe zu bringen geneigt sein werde. Er glaube, daß für sie eine Chaussee nach Oldenburg, vielleicht über Zwischenahn, von viel größerem Werthe sei. Den Sagterländern könne auch nicht viel daran liegen, eine Chaussee nach Friesoythe zu bekommen, abgesehen davon, daß dieses ihr Gerichtsort sei. Ihr Interesse weise sie auf eine Zuwegung nach der Oldenburg-Leerer Eisenbahn hin. Die Stadt Friesoythe habe sich an der Petition der Sagterländer nicht betheiliget. Diesen sollte zunächst geholfen werden durch die Herstellung eines wasserfreien Weges nach Detern. Ein guter fahrbarer Sandweg werde für die nächsten Jahre genügen. Ob eine spätere Chausfirung in Aussicht zu nehmen sei, könne man nicht übersehen. Für diese Finanzperiode aber fehle es jedenfalls an Mitteln, und habe deshalb die Staatsregierung eine Vorlage nicht gemacht.

Abg. **Selmann**: Die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß den Friesoythern daran läge, möglichst schnell nach Oldenburg zu kommen, müsse er bestreiten. Er glaube, daß man Wege dahin legen müsse, wohin die Verkehrsverhältnisse drängten. Nach Oldenburg zum Obergerichte könnte man auch auf einem Sandwege fahren, daß aber der Hauptverkehr des Sagterlandes nach Ostfriesland gehe, sei eine bekannte Sache.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei vom Regierungstische aus nicht überzeugt worden. Man müsse den Leuten helfen und die Sache im Auge behalten. Die Staatsregierung möchte demnach noch Verhandlungen anknüpfen, ob die Gemeinden nicht auch noch die Steine zu einem billigen Preise liefern wollten. Daß sie Opfer bringen müßten, sei selbstverständlich. Deshalb habe der Ausschußantrag seine volle Bedeutung.

Die Ausschußanträge werden angenommen. Nr. 2 einstimmig.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Ausschusses der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch, betr. Trennung der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch von der Gemeinde Crapendorf.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Petition des Ausschusses der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch der Großherzoglichen Staatsregierung zur dringenden Berücksichtigung empfehlen.

Abg. **von Hammel** als Berichterstatter: Die Capellengemeinde Garrel-Beverbruch sei 1400 Seelen groß und habe seit 60 Jahren den Wunsch geäußert, von der Gemeinde Crapendorf getrennt zu werden. Crapendorf habe sich damit einverstanden erklärt. Die Petenten hätten gehofft, daß noch

in dieser Session dem Landtage eine Vorlage zugehen würde, weil sie befürchteten, daß sie noch zu dem neuen Pfarrhause in Cloppenburg beitragen müßten. Deshalb habe der Ausschuß den Antrag gestellt:

die Petition der Staatsregierung zur dringenden Berücksichtigung zu empfehlen.

Reg.-Commissär **Barnstedt**: Er wolle nur thatsächlich bemerken, daß die Staatsregierung über die Trennung der Gemeinde Garrel-Beverbruch von Crapendorf noch in dieser Session eine Vorlage machen würde, wenn es nicht bereits zu spät geworden wäre. Die Verhandlungen seien erst vor 14 Tagen zum Abschlusse gekommen und würde deshalb in der nächsten Session ein Gesetzentwurf eingebracht werden, da das Bedürfniß der Trennung anerkannt sei. Dringend sei übrigens die Sache nicht. Die Gemeinde Garrel-Beverbruch sei etwas zurückgekommen. 1867 habe daselbst ein großer Nothstand geherrscht und jetzt baue man eine neue Kirche für 20,000 Thlr. Die Sache sei nicht so eilig. Aber da einmal der Wunsch einer Trennung bestände, so würde man schon in der jetzigen Session eine Vorlage eingebracht haben, wenn nicht die Rücksicht auf den Landtag selbst davon abgehalten hätte.

Abg. **Selmann**: Es gereiche zu seiner großen Befriedigung, daß, wie er soeben vom Regierungstische vernommen, die Sache soweit geordnet sei, daß, wenn nicht die Zeit zu sehr vorgerückt wäre, bereits an den jetzigen Landtag eine Vorlage gebracht sein würde. Damit die Sache aber nicht weiter verzögert werde, müsse man die Staatsregierung ermächtigen, auch ohne den Landtag vorzugehen und zu diesem Zwecke stelle er den Antrag, dem Ausschußantrage folgendes nachzuführen:

„und dieselbe zu ermächtigen, die Trennung der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch von der Gemeinde Crapendorf und die Constituirung der ersteren zu einer selbstständigen kirchlichen und politischen Gemeinde im Verordnungswege zur Ausführung zu bringen.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Reg.-Commissär **Barnstedt**: Er sei zweifelhaft, ob dieser Zusatzantrag annehmbar sei. Das Gesetz schreibe vor, daß eine Theilung von Gemeinden nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen könne. Eine Abänderung dieser Bestimmung sei nur durch ein Gesetz möglich. Der Staatsregierung könnte an sich dieser Weg ja nur angenehm sein, wenn er überhaupt möglich wäre. Die Sache habe etwas länger als gewöhnlich gedauert, weil die kirchliche Trennung nicht ohne die politische und umgekehrt die politische nicht ohne die kirchliche zu bewirken sei und deshalb noch Verhandlungen mit dem bischöflichen Officialate in Breda angeknüpft werden müßten. Jetzt sei die Sache soweit beordnet, daß die Zustimmung des Bischofs erfolgt sei. In den Gemeinden selbst sei die Stimmung sehr getheilt. In Beverbruch sei man dagegen und nur der Kirchenausschuß zu Garrel betreibe sehr die Trennung. Daß

wäre auch noch ein Grund, die Trennung nicht sehr zu beeilen, damit die Gegner derselben sich noch bejinnen könnten.

Abg. Ahlhorn: Er finde kein Bedenken dabei, daß die Staatsregierung auf dem Verordnungswege vorgehe, zumal wenn sie vorher ausdrücklich dazu ermächtigt sei. Im Uebrigen könne sie auch auf Art. 137 des Staatsgrundgesetzes fußen und nach vorheriger Anhörung des ständigen Landtagsausschusses auf dem Verordnungswege die Trennung bewirken.

Reg.-Commissär Barnstedt: Er glaube nicht, daß ein bloßer Antrag ein publizirtes und promulgirtes Gesetz erzeuhen könne.

Der Ausschufantrag wird angenommen. Ebenso der Antrag des Abg. Sellmann.

IV. Antrag des Abg. Maffing, betr. die Auslegung der Art. 25 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 24. April 1855.

Der Abg. Maffing hat folgenden Antrag gestellt:

Der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, die betreffenden Behörden anzuweisen, daß sie bei Handhabung der Artikel 25 Abs. 1 und 35 der Birkenfelder Gemeinde-Ordnung von folgender Interpretation derselben auszugehen haben:

- 1) daß der Art. 25 Abs. 1 sich lediglich auf den Gemeinderath, nicht aber auch auf den Gemeinde-Vorstand bezieht, d. h. daß Jemand Mitglied des Gemeinde-Raths sein kann, wenn auch die in diesem Artikel genannten Verwandten Mitglieder des Gemeindevorstandes sind;
- 2) daß der Artikel 35 hinsichtlich der sechsjährigen Dienstzeit des Gemeindevorstandes so zu verstehen sei, daß, wenn ein Mitglied desselben (Schöffe oder Beisitzer) während seiner Dienstzeit aus irgend welchem Grunde aus dem Dienste scheidet, sein Nachfolger nur für diejenige Zeit gewählt wird, welche seinem ausgeschiedenen Amtsvorgänger noch an dessen sechsjährigen Dienstzeit gefehlt hat, und daß nach Ablauf dieser Zeit die regelmäßige Erneuerungswahl des ganzen Gemeindevorstandes geschehen muß, so daß also die regelmäßigen Erneuerungswahlen der sämtlichen Gemeindevorstände des Fürstenthums alle sechs Jahre ebenso zu geschehen haben, wie dies auch beim Gemeinderath alle drei Jahre geschieht;
- 3) daß bei der, in demselben Art. 25 vorgeschriebenen, Wahl des Gemeinde-Vorstandes (Schöffe und Beisitzer), sofern der mit Stimmenmehrheit Gewählte die Wahl nicht annimmt, oder von der Behörde nicht bestätigt wird, in diesem Falle eine Neuwahl vorgenommen werden muß, nicht aber, daß nur derjenige als gewählter Schöffe

oder Beisitzer zu betrachten ist, der nach dem zuerst Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Maffing.

Unterstützt von Strodthoff, von Hammel, Abels, Propping, Lengler.

Motive.

Die in das Gemeindeleben des Fürstenthums so oft als tief eingreifende Gemeinde-Ordnung vom 24. April 1855 ist seither von der betr. Behörde hinsichtlich oben genannter Artikel verschiedenartig und, nach der Ansicht vieler Eingefessenen, nicht nach dem wahren Sinne dieses Gesetzes gehandhabt worden, weshalb Antragsteller nicht unterlassen zu dürfen glaubte, dem versammelten Landtage obigen Antrag zu unterbreiten.

Der Abg. Cissel hat dazu folgende erläuternde Bemerkungen aufgesetzt:

Daß auf den Grund erlassener genereller Bestimmungen beobachtete Verfahren im Fürstenthum Birkenfeld ist in den angeregten Punkten folgendes:

ad 1. Die Vorschrift des Art. 25 der Gemeinde-Ordnung, daß Vater und Sohn, Großvater und Onkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein dürfen, findet auch auf die Wahlen der Schöffen und Beisitzer Anwendung und können somit die bezeichneten Verwandten nicht gleichzeitig Schöffe und Beisitzer, noch Schöffe, Beisitzer und Mitglieder des Gemeinderaths sein.

ad 2. Die Bestimmung des Art. 24 der Gemeinde-Ordnung hinsichtlich der Dienstzeit neu erwählter Mitglieder des Gemeinderaths, welche an die Stelle ausgeschiedener eintreten, findet auf die Neuwahl von Schöffen und Beisitzer keine Anwendung. Die Dienstzeit der letzteren dauert vielmehr nach der im Art. 35 ibid. ganz allgemein gegebene Vorschrift, von der Wahl angerechnet, ununterbrochen 6 Jahre.

ad 3. Beim Wegfallen eines zum Schöffen, Beisitzer oder Gemeinde-Verordneten Gewählten findet während des Wahlverfahrens eine Neuwahl nicht Statt, sondern es tritt dasjenige Gemeinde-Mitglied in die Stelle des Ausfallenden, welches die nächstmeisten Stimmen erhalten; erfolgt jedoch nach beendigtem Wahlverfahren ein Ausscheiden, dann ist ein Einrücken des Nächstgewählten unzulässig und wird eine Neuwahl vorgenommen.

Abg. Maffing: Die Gemeindeordnung des Fürstenthums sei unstreitig das beste und tiefeingreifendste Gesetz, welches wir hätten. Die Selbstständigkeit der Gemeinde in der Führung ihres Haushaltes und der Wahl ihrer Vertreter sei gesichert, eine Selbstständigkeit, die in vielen anderen Staaten noch vergeblich angestrebt werde. Aber bei der Ausführung ihrer Artikel herrschten verschiedene Ansichten und die Regie-



zung, verfähre ebenfalls verschieden. Er sei weit entfernt, bei der von ihm gegebenen Auslegung als Jurist auszugehen. Was er beantragt habe, entspringe aus seiner langjährigen Erfahrung als Gemeindevorsteher. Der erste Antrag betreffe das verschiedene Verfahren der Regierung bei den Wahlen zum Gemeinderathe. Im Jahre 1866 sei in einer Gemeinde hier der Fall vorgekommen, daß ein in den Gemeinderath Gewählter nicht acceptirt sei, weil er einen Bruder in dem Vorstande habe. Zu derselben Zeit sei in seiner Gemeinde ein solcher Fall vorgekommen, den man aber habe bestehen lassen. Die erstere habe sich an die Regierung gewandt, aber erst nach 20 Monaten den Bescheid erhalten, daß die Sache jetzt durch Neuwahl erledigt sei. Er wolle durchaus nicht behaupten, daß es zweckmäßig sei, daß der, welcher ein Mitglied des Gemeinderaths sei, einen Bruder im Vorstande habe.

Besonders in den kleinen Gemeinden sei es viel besser, daß, wenn Einer im Vorstande säße, kein Anderer aus der Familie in den Gemeinderath gewählt würde. Es gäbe Gemeinden von nur 20 Bürgern, ein Viertel von ihnen bekleide Gemeindevorstand, und da sei die Vetterschaft sofort beisammen.

Der zweite Antrag aber sei der wichtigste, der Gemeindevorstand werde auf 6 Jahre, der Gemeinderath auf 3 Jahre wählt. Nun sage die Regierung, wenn Jemand aus dem Dienste träte, sei es durch Tod oder durch Absetzung, und ein neuer gewählt werde, so solle dieser vom Tage seiner Wahl an 6 Jahre bleiben, ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Neuwahlen der Anderen. Man behaupte, daß im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck dasselbe gelte, aber da habe man auch keine Beisitzer, während wir in jeder Gemeinde einen oder mehrere Beisitzer hätten. Der Gemeindevorstand nehme eine wichtige Stelle in Bezug auf den Gemeindehaushalt ein. Jetzt sei aber die Gemeinde nicht in der Lage, alle 6 Jahre neu zu wählen und ihren Vorstand zu rekrutiren, wie sie wünsche. Wer als Gemeindevorstand gewählt werden wolle, müsse sich vorher viel in dem Gemeindehaushalt umgesehen haben. Deshalb sei es angemessen, den als Vorstand aus dem Gemeinderath zu wählen, der sich während 3 Jahre in demselben als tüchtig betwährt habe. Man solle deshalb Freiheit geben, den Gemeindevorstand alle 6 Jahre aus dem Gemeinderath zu ergänzen. Die Gemeinde werde dann die richtige Persönlichkeit schon treffen.

Der dritte Antrag betreffe die Wahl selbst. Die Regierung verfähre bei dieser verschieden. Wenn der, welcher zuerst gewählt sei, ablehne, so nähme sie nicht den, welcher zunächst die meisten Stimmen erhalten habe, sondern ordnete eine Neuwahl an; wenn aber diese stattgefunden, nähme sie nicht den jetzt gewählten, sondern den, welcher früher die zweitmeisten Stimmen erhalten habe. Den Petitionen, welche dagegen einliefen, habe sie dann allerdings nachgegeben, aber das seien neue Unregelmäßigkeiten, die nicht im Sinne des Gesetzes seien. Deshalb empfehle er seinen Antrag.

Reg.-Commissär **Barnstedt**: Der Antrag sei für die Staatsregierung nicht wohl acceptirbar und bitte er den Antragsteller, denselben zurückzuziehen. Auf eine Beschwerde gegen die Provinzialregierung einzugehen sei unmöglich, da man keine Zeit gehabt habe, den Bericht derselben einzuziehen. Auch sei keine Beschwerde an die Staatsregierung gekommen und dieselbe deshalb nicht in der Lage einzugreifen. Hätte die Staatsregierung Gelegenheit gehabt, in einem concreten Falle ihre Ansicht abgeben zu können, dann hätte eine vielleicht falsche Auffassung berichtigt werden können. Nun aber läge die Sache so, daß die Staatsregierung interpellirt und ein Antrag auf authentische Interpretation gestellt sei. Das ginge aber unmöglich. Der Landtag könne die Staatsregierung nicht ersuchen, daß sie einseitig interpretire. So lange keine Beschwerde vorläge, sei eine Entscheidung nicht statthaft.

Abg. **Schomann**: Er habe nicht die Absicht, dem Antrage des Abg. **Massing** sachlich entgegenzutreten. Soweit er das Gesetz gelesen habe, stimme er mit dem Antrage überein. Nur in formeller Beziehung müsse er dem Antrage entgegengetreten, da derselbe so nicht annehmbar sei. Derselbe ersuche die Staatsregierung, die Behörden anzuweisen, bei der Handhabung der Gesetze so oder so zu verfahren. Die Staatsregierung aber habe keine Macht, den unteren Behörden eine solche Anweisung zu geben, daß sie auf einfache Verfügungen hin ihre Ansichten unterordnen. Eine solche Macht dürfe man dem Ministerium nicht beilegen. Der einzige Weg, einen Ausspruch desselben über derartige Fragen herbeizuführen und ihre Prüfung zu veranlassen, sei der Weg der Beschwerde. Erst wenn der regelmäßige Instanzenzug betreten und die obere Behörde entschieden habe, seien die unteren verpflichtet, ihre Auffassung unterzuordnen.

Eine andere Frage sei die der authentischen Interpretation. Aber auch zu diesem Mittel dürfe man nur greifen, wenn der regelmäßige Instanzenzug bereits durchgemacht sei. Lediglich aus diesem formellen Grunde bitte er über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen, nicht ihn abzulehnen, damit man nicht sagen könne, daß wir sachlich anderer Ansicht seien. Nur so, wie er gestellt, könne er ihn nicht für zulässig halten.

Abg. **Giffel**: Auch er sei der Ansicht der Staatsregierung und des Abg. **Schomann**, daß in formeller Beziehung allein der Beschwerdeweg der richtige sei. Er wolle deshalb dem Antragsteller anheimgen, den Antrag zurückzuziehen. Zur Motivirung der Tagesordnung sei ausgesprochen, daß zunächst der Beschwerdeweg erschöpft werden müsse, er wünsche aber doch, daß die Regierung schon aus der Stellung des Antrages Gelegenheit ziehen möge, die Provinzialregierung zum Berichte aufzufordern und die feste Praxis, die sich hier gebildet habe, derselben mitzutheilen. Auf diese Weise würde die Sache am einfachsten zum Abschlusse gebracht.

Reg.-Commissär **Barnstedt**: Die Staatsregierung würde sehr gerne bereit sein, die Regierung in Birkenfeld zum Be-



richte aufzufordern und auch ihre Ansicht auszusprechen. Entschieden würde sie allerdings nicht können, wenn nicht der Weg der Beschwerde eingeschlagen werde. Wenn der Abg. Massing bei dieser Zusicherung seinen Antrag zurückziehen wolle, so werde er sie gerne abgeben.

Der Abg. Massing zieht seinen Antrag zurück und ist die Sache damit erledigt.

V. Bericht des Finanzausschusses, betr. das Gehaltsregulativ.

Die Ausschusanträge 1 und 2 lauten:

Nr. 1.

Bei der Gehalts-Regulirung der Hilfsarbeiter und Sekretäre werde statt: „3 jeder 420—800“ gesetzt: „3 jeder 500—800“

Nr. 2.

Die Positionen unter I. 1. und die beigefügten Bemerkungen mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Abg. **Ahthorn**: Nur ein Paar Worte über das Verhalten des Ausschusses. Der letzte Landtag habe die Staatsregierung um Einbringung einer Vorlage, betr. die Revision des Gehaltsregulativs, womöglich unter Zugrundelegung des Systems der festen Gehaltsätze, ersucht. Die jetzige Vorlage aber behalte das alte Zulagesystem bei. Der Ausschuss habe zuerst wohl 8 Tage lang Berechnungen aufgestellt, um das System der festen Gehaltsätze durchzuführen, aber gefunden, daß in diesem Falle bedeutende Mehrausgaben nothwendig sein würden. Die Mehrheit des Ausschusses habe dann gar nicht auf die Vorlage eingehen wollen, sei aber doch davon abgekommen, weil die Staatsregierung auf das Bereitwilligste den Wünschen des Ausschusses entgegengekommen sei. Der Ausschuss habe zunächst Gelegenheit genommen, alle auf 420 Thlr. normirten Sätze auf 500 Thlr. zu erhöhen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Accessisten jetzt 6 bis 7 Jahre zu warten pflegten, ehe sie angestellt würden. Bei der Justiz seien zwei Stellen des höchsten Gerichtshofes auf 2000 Thlr. gesteigert und Justiz und Verwaltung so gleichgestellt. Denn die Justiz habe einen guten Anklang im Lande. Auch bei den Obergerichten beantrage der Ausschuss eine kleine Erhöhung, weil nicht alle Mitglieder des Obergerichts Aussichten auf Avancement in die höheren Richterstellen hätten. Der Landtag werde sich mit diesen kleinen Erhöhungen wohl einverstanden erklären. Dieselben fänden hauptsächlich bei der Justiz statt, und daß wir diese gut stellten, sei die Hauptbedingung.

Die Abstimmung zu Antrag Nr. 1 und 2 wird ausgesetzt.

Die Anträge 3 bis 21 lauten:

Nr. 3.

die Positionen unter 2. a. b. und c. mit der beigefügten Bemerkung anzunehmen.

Nr. 4.

die Positionen unter 3. mit der beigefügten Bemerkung anzunehmen.

Nr. 5.

die Positionen unter 4. mit der hinzugesetzten Bemerkung anzunehmen.

Nr. 6.

Statt der von Großherzoglicher Staatsregierung vorgeschlagenen Positionen werden gesetzt:

1 Präsident 2500 Thlr.

6 Mitglieder, und zwar

2 jedes 1800—2000 Thlr.

2 „ 1600—1800 „

2 „ 1200—1600 „

1 Sekretär 600—900 „

Nr. 7.

Der Landtag wolle beschließen, daß unter besonderer Rubrik: „c. Oberstaatsanwaltschaft“ gesetzt werde: „1 Oberstaatsanwalt 1500—2000 Thlr.“ mit der Bemerkung: „Für den jetzigen Oberstaatsanwalt bleibt die bisherige Regulativbestimmung bestehen.“

Nr. 8.

Bei der Gehaltsbestimmung des Sekretärs werden statt 420—600 gesetzt: 500—600 Thlr.

Nr. 9.

Die Positionen unter b. mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 10.

Die Positionen unter c. mit der beigefügten Bemerkung anzunehmen.

Nr. 11.

Statt der vorgeschlagenen Gehaltsbestimmungen der Mitglieder des Obergerichts werde gesetzt:

4 jedes 1400—1600 Thlr.

7 „ 1000—1400 „

7 „ 800—1000 „

4 „ 600—800 „

Nr. 12.

Die Bestimmung: „Funktionszulage für 3 Staatsanwälte, jeder 100—200 Thlr.“ ist zu streichen.

Nr. 13.

Bei dem Betrage des Gehalts der Sekretäre werde statt „420—600“ gesetzt: „500—600 Thlr.“

Nr. 14.

Statt der Ziffer „5“ vor den Auditoren werde gesetzt: „4“.

Nr. 15.

Der Landtag wolle beschließen, daß das Gehalt der Auditoren bezw. Gerichtsassessoren anstatt auf „420 bis 600 Thlr.“ auf 500—600 Thlr. festgestellt werde.



Nr. 16.

Die Positionen unter 6. und die beigefügten Bemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nr. 17.

Der Landtag wolle beschließen, daß den jetzt angestellten Staatsanwälten die bereits bewilligte Funktionszulage ohne Rücksicht auf etwaige Gehaltszulage so lange belassen werden könne, als dieselben in ihrer Dienststellung verbleiben.

Nr. 18.

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, in laufender Finanzperiode, wenn es nothwendig werden sollte, außerhalb des Regulativs budgetmäßig einen Auditor mit einem Gehalte von 500 Thlr. anstellen zu können.

Nr. 19.

In der Gehaltsbestimmung für die Amtsrichter werde anstatt:

„7 jeder 1000—1300“

8 „ 800—1000“

gesetzt:

8 jeder 1000—1300

7 „ 800—1000

Nr. 20.

Die Positionen unter 7. mit der Nebenbemerkung und der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 21.

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die Amtsgerichte Steinfeld und Damme einstweilen noch bestehen zu lassen und die etwaigen Hindernisse, welche aus einem Vertrage mit dem Grafen von Galen der freien Wahl des Orts für den Sitz des vereinigten Verwaltungsamts und Amtsgerichts von Damme und Steinfeld entgegenstehen sollten, zu beseitigen und jenen Sitz lediglich nach Ersparungsrücksichten und den Interessen des gesammten Amtsbezirks zu bestimmen.

Zu Antrag 21.

Abg. **Schwegmann**: Es sei sowohl dem Reg.-Kommissär wie dem Abg. **Russell** bekannt, daß sowohl Damme als Dinklage sehr ungelegen lägen für den Sitz eines Amtsgerichtes und Verwaltungsamtes. Der Ort aber, der am zweckmäßigsten liege, besitze keine geeigneten Lokalitäten. Bei der zweiten Lesung werde er einen hierauf bezüglichen Antrag einbringen.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Allerdings sei es richtig, daß sowohl Damme als Dinklage für den Sitz eines Amtsgerichtes sehr schlecht gelegen seien. Am besten würden sich Holldorf oder Steinfeld eignen. Hier würde aber, die neue Einrichtung bedeutende Kosten verursachen, abgesehen davon, daß die Beamten zuerst nicht einmal Wohnungen finden würden. Deshalb sei vorläufig die Erhaltung des alten Zustandes wünschenswerth, wenigstens so lange nicht die neue Gerichts-

organisation eingeführt sei. Von diesem Gesichtspunkte aus werde er dem in Aussicht gestellten Antrage des Abg. **Schwegmann** nicht entgegengetreten.

Der Antrag 21 wird angenommen, zu 3 bis 21 die Abstimmung ausgefällt.

Die Anträge 22 bis 36 lauten:

Nr. 22.

Für den Betrag des Gehaltes des evangelischen Geistlichen ist anstatt 600—900 zu setzen 600—800.

Nr. 23.

Die Positionen unter 8. a. und die beigefügten Bemerkungen mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 24.

Die Position „1 Hausmeister 300—450, daneben Dienstkleidung“ zu streichen.

Nr. 25.

Die Positionen unter 8. b. und die beigefügten Bemerkungen mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 26.

Annahme der Position mit der hinzugefügten Bemerkung.

Nr. 27.

Die Positionen unter 6. d. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 28.

Der Landtag wolle beschließen, daß der Nebenbemerkung hinter dem Worte „zahlen“ hinzugefügt werde: „wenn ihm nicht vom Staatsministerium eine freie Dienstwohnung bewilligt wird.“

Nr. 29.

Die Position und die Nebenbemerkung mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 30.

Der Landtag wolle die Positionen unter 9. mit den beigefügten Bemerkungen annehmen.

Nr. 31.

Die Funktionszulage des Vorstandes nicht auf 200 bis 400 Thlr., sondern auf 100 Thlr. festzustellen.

Nr. 32.

Unter den Bemerkungen für den Vorstand folgenden Satz hinzufügen:

„Die Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.“

Nr. 33.

Die Positionen unter 10. a. und die Nebenbemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nr. 34.

Die Positionen unter 10. b. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 35.

Die Positionen unter 11. a. mit der Nebenbemerkung anzunehmen.



Nr. 36.

Die Positionen unter 11. h. mit der Nebenbemerkung anzunehmen.

Zu Antrag 36:

Reg.-Kommissär **Römer**: Außer den im Regulativ vorgesehenen 7 Lehrern fungiren an dem Gesamtgymnasium zu Zeber noch als 8. ein Realschullehrer, der früher aus der Stadtkasse besoldet sei. Nachdem jetzt mit der Stadt Zeber ein Abkommen getroffen, welches dem Landtage vorgelegt und von demselben genehmigt sei, müßten in Folge dessen hier 8 statt 7 Lehrer aufgeführt und dem entsprechend auch die Summe für den Gesamtaufwand erhöht werden. Er erlaube sich folgenden hierauf bezüglichen Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle statt der in der Vorlage für das Gesamtgymnasium in Zeber vorgesehenen

7 Lehrer, davon

1 bis zu 1100 Thlr.

3 " " 1000 "

3 " " 800 "

folgende Positionen aufnehmen:

8 Lehrer, davon

1 bis zu 1100 Thlr.

3 " " 1000 "

4 " " 800 "

und die Bemerkung zu dieser Position durch folgende ersetzen:

Der Gesamtbetrag der Gehalte der 8 Lehrer darf die Summe von 7000 Thlr. nicht übersteigen.

Abg. **Ruffell**: Der Ausschuß habe diese Frage nicht erörtert, er aber sei persönlich der Ansicht, daß, nachdem der Vertrag mit der Stadt Zeber angenommen, auch dieser Antrag acceptirt werden müsse.

Der Antrag des Reg.-Kommissärs wird angenommen, die Abstimmung zu den übrigen Anträgen 22 bis 35 ausgesetzt.

Die Ausschußanträge 37 bis 51 lauten:

Nr. 37.

Statt der Worte: „Für Unterricht x. bis zu“, werde gesetzt: „Für Nebenlehrer bis zu“.

Nr. 38.

Die Positionen unter 11. e. und die Nebenbemerkung mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 39.

Der Landtag wolle die Position unter 12. a. mit der Nebenbemerkung annehmen.

Nr. 40.

Unter diese Rubrik folgende Bestimmung aufzunehmen:

Für Unterricht im Gesange und Turnen, in der Mathematik x. bis zu 150.

Nr. 41.

Die beiden Positionen dieser Rubrik mit der Nebenbemerkung anzunehmen.

Nr. 42.

Die Positionen unter 13. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 43.

Statt der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Gehaltsbestimmung für die Verwaltungsbeamten werde gesetzt:

3 jeder 1600—1700

4 " 1300—1600

6 " 1000—1300

5 " 800—1000

Nr. 44.

Statt der Ziffer „8“ vor den Hilfsbeamten werde gesetzt „7“.

Nr. 45.

Die Bestimmung bei den Hilfsbeamten „5 jeder 420 bis 600“ zu streichen und dafür zu setzen: „4 jeder 500—600“.

Nr. 46.

Die Positionen unter 14. und die beigefügten Bemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nr. 47.

Die Positionen unter 15. mit den beigefügten Bemerkungen anzunehmen.

Nr. 48.

Die Positionen unter 16. a. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 49.

Statt „3 Obergerichtsarzte, jeder 300—600 Thlr.“ werde gesetzt: „3 Obergerichtsarzte, jeder 300—400 Thlr.“ mit der Nebenbemerkung: „Ist der Obergerichtsarzt zu Wechta zugleich Arzt und Wundarzt bei der dortigen Strafanstalt, so kann derselbe ein Gehalt im Ganzen nur bis zu 600 Thlr. erhalten.“

Nr. 50.

Statt „300—600 Thlr.“ Gehalt für den Oberthierarzt werde gesetzt „300—400 Thlr.“

Nr. 51.

Die Positionen unter 16. b. und die Nebenbemerkung mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Zu Antrag 49:

Reg.-Kommissär **Römer**: Die Staatsregierung bedauere, daß der Finanzausschuß sich nicht veranlaßt gesehen habe, auf die in der Vorlage beantragte Erhöhung der Maximalgehälter der 3 Obergerichtsarzte seinerseits einzugehen. Die Staatsregierung müsse die bisherigen Sätze als eine entschieden unzureichende Remuneration ansehen. Wenn man dieselben früher für ausreichend gehalten habe, so sei dies wesentlich mit Rücksicht auf die damals in Aussicht genommenen zahlreichen Amtsärzte geschehen, bei deren Vorhandensein die Thätigkeit der Obergerichtsarzte erheblich beschränkt geworden



wäre. Bekanntlich sei aber dieses Institut der Amtsärzte nie wirklich in's Leben getreten und jetzt definitiv aufgegeben, so daß alle Physikatsgeschäfte durch den Obergerichtsarzt unter alleiniger Assistenz des Gerichtswundarztes wahrgenommen werden müssen. Früher habe man 7 Amtsphysici mit einem Gehalte von 2—300 Thlr. gehabt. Der Bezirk der jetzigen Obergerichtsärzte sei doppelt, der des hiesigen sogar 3 mal so groß, wie der der früheren Physici, und doch hätten die ersteren nur ein um 100 Thlr. erhöhtes Gehalt, wodurch der vermehrten Geschäftslast derselben unstreitig nicht genügend Rechnung getragen sei. Dazu komme, daß bei den größeren Bezirken die Touren weit zeitraubender geworden seien und daß, bei dem jetzigen Verfahren die Obergerichtsärzte ihr Gutachten nicht, wie früher, einfach zu Protokoll geben könnten, sondern daß sie persönlich bei den stunden-, oft tagelangen Verhandlungen gegenwärtig sein müßten. Die Staatsregierung könne die vorgeschlagene Erhöhung daher nur für billig erachten und müsse prinzipaliter an den Sätzen der Vorlage festhalten. Eventuell beantrage sie, wenigstens dem Oldenburger und Bareler Arzte eine Erhöhung von 100 Thlr. zu geben. Denn wenn der Gehaltsfuß für die weniger beschäftigte Bechtaer Stelle vielleicht genügen könnte, um eine geeignete Persönlichkeit wieder zu gewinnen, so sei dies doch bei den Erstgenannten zu bezweifeln. Auch darauf müsse man Rücksicht nehmen, daß der Gehalt eine Vergütung für den Ausfall an der Civilpraxis sein solle. Nur wirklich tüchtige und angesehene Ärzte wähle man für die wichtige Funktion der Obergerichtsärzte. Diese würden aber deshalb auch eine bedeutende Praxis haben. Daß dieselben auf Kosten ihrer Praxis sich zur Uebernahme des zeitraubenden Amtes eines Gerichtsarztes, ohne angemessene Entschädigung zu erhalten, verstehen sollten, sei nicht anzunehmen. Deshalb seien 500 Thlr. wenigstens erforderlich. Uebrigens sei die Minderausgabe, die der Ausschuß erreichen wolle, zu geringfügig, um sich bei der Besetzung von Stellen deshalb Unzuträglichkeiten auszusetzen. Deshalb sei er beauftragt, folgenden eventuellen Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle eventuell statt der in der Vorlage vorgesehenen 3 Obergerichtsärzte mit einem Gehalte von 300 bis 600 Thlr. folgende Position aufnehmen:

3	Obergerichtsärzte, davon
2	jeder 300—500 Thlr.
1	300—400 "

Abg. **Ahlhorn**: Bei den jetzigen Sätzen von 300 bis 400 Thlr. sei noch nie ein Mangel dagewesen und auch künftig werde man für diese tüchtige Ärzte gewinnen. Wenn der Reg.-Kommissär sich für die Erhöhung auf den Ausfall berufe, welchen die Obergerichtsärzte in ihrer Praxis erlitten, so glaube er im Gegentheil, daß das Amt eines Obergerichtsarztes gerade eine Empfehlung sei, so daß die Leute sich zu ihm drängen würden, um einen so berühmten Mann zu con-

sultiren. Wenn sie auch oft in Anspruch genommen würden, so dauerten tagelang doch nur die Schwurgerichte und deshalb würden sie einen so großen Ausfall, wie der Reg.-Kommissär schildert, an ihrer Praxis wohl nicht erleiden. Was den eventuellen Antrag des Reg.-Kommissärs anlangt, so bleibe die Sache sich gleich. Der Bechtaer Arzt könne jetzt schon bis 600 Thlr. aufsteigen und hierfür würde mancher tüchtige Arzt bereit sein, seine Praxis aufzugeben. In Barel habe der Dr. Müller bei weitem die größte Praxis und schade es ihm gar nicht, daß er nebenbei als Obergerichtsarzt fungire. Er habe noch nie eine Klage gehört, daß der Gehalt der Obergerichtsärzte ein zu niedriger sei. Er bäte deshalb, den Antrag des Reg.-Kommissärs abzulehnen.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Wenn der Reg.-Kommissär hervorgehoben habe, daß die früheren 7 Physici ein Gehalt von 200 bis 300 Thlr. gehabt und die jetzigen Obergerichtsärzte, weil ihr Bezirk sich vergrößert, eine entsprechende Gehaltserhöhung haben müßten, so sei dieser Grund doch nicht zutreffend. Er ginge davon aus, daß die Obergerichtsärzte durch ihre dienstliche Thätigkeit von ihrer Privatpraxis nichts einbüßten und das jetzige Maximum von 400 Thlr. eine genügende Entschädigung für die von ihnen geleisteten Dienste sei. Wenn jetzt vorgeschlagen werde, wenigstens den Oldenburger und Bareler Arzt um 100 Thlr. zu erhöhen, so sei das ein Unterschied von 200 Thlr. Er aber sei der Ansicht des Ausschusses, daß in den früheren Sätzen bereits eine genügende Befoldung liege. Der Bechtaer Arzt könne allerdings bis auf 600 Thlr. kommen. Aber in diesen sei seine Thätigkeit als Arzt der Strafanstalt mit inbegriffen. Derselbe sei hiedurch nicht besser gestellt wie früher, aber er wäre damit einverstanden, daß für 600 Thlr. recht gut diese Dienste zu leisten seien.

Reg.-Kommissär **Römer**: Wenn bemerkt sei, daß dies bisher keine Schwierigkeiten gemacht habe, zu den alten Gehaltsätzen geeignete Persönlichkeiten zu Obergerichtsärzten zu gewinnen, so seien hier zwei Punkte außer Acht gelassen, einmal, daß damals noch die alten Physikate bestanden und das Amt eines Obergerichtsarztes daher erheblich leichter gewesen sei, als es nach Wegfall derselben geworden sei. Erst seitdem seien die Klagen der Obergerichtsärzte aufgetreten. Dann wäre ferner die Sachlage früher deshalb günstiger gewesen, weil damals die Ärzte zur Niederlassung einer Erlaubniß der Regierung bedurften und unter diesen Verhältnissen die Stellen in Oldenburg und Barel sehr gesuchte gewesen seien. Um sich überhaupt in diesen Städten niederlassen zu können, sei man gerne bereit gewesen, auch gegen eine unzureichende Vergütung das Amt des Obergerichtsarztes zu übernehmen. Bei der jetzt bestehenden Freizügigkeit der Ärzte falle dieses Motiv weg und müsse deshalb die Staatsregierung in die Lage versetzt werden, mehr bieten zu können.

Der Ausschußantrag Nr. 49 wird angenommen und der eventuelle Antrag der Regierung abgelehnt.

Die Abstimmung zu den Anträgen 37 bis 48 wird ausgesetzt.

Die Anträge 50 und 51 werden angenommen.

Die Anträge 52 bis 69 lauten:

Nr. 52.

Das Gehalt des Assistenzarztes, unter Streichung des vorgeschlagenen Satzes, auf 250—400 Thlr. zu bestimmen.

Nr. 53.

Die Gehaltsbestimmung der Geistlichen zu streichen und zu setzen: „jeder bis zu 150.“

Nr. 54.

Die Positionen unter 15. c. und die Nebenbemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nr. 55.

Die Positionen unter 17. a. mit der beigefügten Bemerkung anzunehmen.

Nr. 56.

Statt der Ziffer 9 vor den Bezirksbaumeistern werde gesetzt „8“.

Nr. 57.

Statt der Bestimmung „3 jeder 600—700“ werde gesetzt: „2 jeder 600—700“.

Nr. 58.

Statt der Ziffer „10“ vor den Wegaufsehern werde gesetzt „9“.

Nr. 59.

Statt der Bestimmung „6 jeder 300—400“ werde gesetzt „5 jeder 200—400“.

Nr. 60.

Die Positionen unter 17. b. und die Nebenbemerkung mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nr. 61.

Die Positionen unter 18. a. anzunehmen.

Nr. 62.

Die Positionen unter 18. b. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 63.

Statt der Gehaltsbestimmung von „600—800“ werde gesetzt „300—600“.

Nr. 64.

Den Satz: „1 Hilfsbeamter desselben 420—600“ zu streichen.

Nr. 65.

Die Position unter 20. a. mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 66.

Statt der Ziffer „10“ vor den Förstern ist zu setzen „8“.

Nr. 67.

Statt „6 jeder 350—600“ ist zu setzen „4 jeder 350—600“.

Nr. 68.

Als Nebenbemerkung bei den Förstern hinzuzufügen:

Wenn einer der beiden jetzt überzähligen Förster wegfällt oder weniger als 8 regulativmäßige Förster vorhanden sind, so können von jedem frei gewordenen Gehalte 200 Thlr. verwendet werden, um die Gehalte der Förster in der niedrigsten Gehaltsklasse bis zu 700 Thlr. zu erhöhen.

Nr. 69.

Die Positionen unter 20. b. und die Nebenbemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Zu Antrag 66:

Reg.-Commissär Dr. **Jaußen**: Die Förster seien von dem Ausschusse doch zu stark mitgenommen. Bisher seien 11 Försterstellen vorgesehen. Von diesen sei eine provisorische weggefallen, indem die Stelle zu Elmendorf versuchsweise durch einen Holzwärter verwaltet werde. Aber dies sei nur ein Provisorium. Wenn nun außerdem von den übrig bleibenden 10 Stellen noch 2 gestrichen und als zur Aufhebung geeignet die Stellen zu Littel und Varel bezeichnet seien, so müsse er bemerken, daß, wenn auch die Stelle zu Littel demnächst vielleicht wegfallen könnte, doch nach Ansicht der technischen Behörden die Stationirung eines neuen Försters im Reiherholze und Umgegend nothwendig geworden sei, weil dieser Bestand allmählig immer werthvoller werde und eines einsichtsvolleren Schutzes bedürfe. Die Stelle eines Hilfsbeamten bei der Forstdirection, welche nach dem Ausschusstrage wegfallen solle, sei bisher nicht für entbehrlich gehalten, und habe die Existenz ihres Inhabers die Möglichkeit geboten, nach verschiedenen Seiten hin auszuweichen. Er beantrage deshalb, daß wenigstens nur 1 Förster aus der letzten Klasse gestrichen und im Antrage 68 die aus dem Gehalte des jetzt überzähligen Försters zu entnehmenden 200 Thlr. auf 300 Thlr. erhöht würden. Wenn die Förster der Zahl nach geringer, so würden die Districte desto größer. Die Förster bekämen keine Fuhr- und Taggelber, sie müßten Alles zu Fuß abmachen und deshalb sei es billig, wenigstens denen eine Entschädigung zu geben, welche einen größeren Distrikt zur Verwaltung angewiesen bekämen.

Abg. **Althorn**: Er müsse das Entgegenkommen der Regierung dankbar anerkennen, glaube aber, daß der Ausschuss grade das Richtige getroffen habe. Mit 8 Förstern könne man recht gut auskommen. Daß die Stelle in Littel wegfallen könne, sei von der Staatsregierung zugegeben, aber auch die in Varel sei nicht nothwendig. Deshalb solle man an dem ersten Ausschusstrage festhalten. Wenn der Regierungskommissär beantrage, die in Aussicht genommene Zulagesumme von 200 auf 300 Thlr. zu erhöhen, so sei er damit einverstanden, daß die Stellen vermindert, aber die Gehalte erhöht werden müßten. Er für seine Person wolle auf diese

Proposition der Regierung wohl eingehen, während allerdings die erste nicht acceptirbar sei.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Auch er sei der Ansicht, daß die Forstverwaltung unbedenklich mit 8 Förstern würde auskommen können, da in einigen Distrikten viel zu wenig Arbeit sei. Auf der anderen Seite bedauere er, daß den Förstern nicht ein höheres Gehalt gegeben werden könnte. Man sage allerdings, daß sie sich in freier Luft bewegten und deshalb mit weniger auskommen könnten als andere Leute. Er würde auch den letzteren Vorschlag der Regierung, die Zuschlagssumme von 200 auf 300 Thlr. zu erhöhen, wohl acceptiren und mehrere Ausschußmitglieder hätten ihm soeben mitgetheilt, daß sie ebenfalls hiermit einverstanden seien. Es sei deshalb wohl nicht nöthig, den letzteren Antrag besonders zur Abstimmung zu bringen.

Abg. **Selmann**: Er sei mit dem Abgeordneten Ahlhorn einverstanden. Wenn der Abgeordnete Russell sage, daß die Forstverwaltung wohl mit 8 Förstern auskommen könne, so sei er im Gegentheil der Ansicht, daß sie bequem auch mit 6 ausreichen werde. Der Ausschuß strebe dahin, die Gehalte zu verbessern, weil das Leben um so theurer geworden sei. Auch bei den Förstern wolle er dasselbe. Aber in der Forstverwaltung belieben sich die Gesamtgehälter auf 16,400 Thlr., während der Gesamtrohertrag der Forsten nur 45,000 Thlr. betrage. Er hätte gerne noch 2 Förster abgeschafft, sei aber im Ausschusse hiermit nicht durchgedrungen. Er hoffe aber, daß, wenn die Gehalte verbessert seien, die Förster auch mehr arbeiten würden. Jetzt gebe es graue Förster mit einem Gehalte von 5—600 Thlr., die es zu gar nichts brächten und die Lust zu arbeiten verlören. Es sei gesagt, daß die Waldluft den Appetit reize, aber leben könne man doch nicht von ihr. Früher hätte man ebenso vom Regierungsküfche gehört, die Förster könnten doch nicht in einem hohlen Baume leben. Deshalb empfehle er die Ausschußanträge.

Der gesammte Ausschuß erklärt sich damit einverstanden, daß in Antrag 68 die Summe von 200 Thlr. auf 300 Thlr. erhöht werde.

Der Ausschußantrag 67 wird angenommen.

Der Regierungsantrag:

der Landtag wolle eventuell statt der in der Vorlage vorgesehenen 6 Förster zu je 350 bis 600 Thlr. aufnehmen: 5 jeder zu 350 bis 600 Thlr.

wird abgelehnt.

Damit ist der Antrag 66 auch angenommen.

Ebenfalls wird angenommen Antrag 68 mit der vom Ausschusse soeben acceptirten Aenderung und Antrag 69.

Die Abstimmung zu den übrigen Anträgen wird ausgesetzt.

Die Ausschußanträge 70—73 lauten:

Nr. 70.

Die Positionen unter 21. a. mit der Nebenbemerkung anzunehmen.

Nr. 71.

Statt der Zahl 13 vor den Bezirksvermessungsbeamten werde gesetzt: „12“.

Nr. 72.

Statt der Bestimmung „4 jeder 500—600“ werde gesetzt: „3 jeder 500—600“.

Nr. 73.

Die Positionen unter 21. b. mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Zu Antrag 71:

Reg.-Commissär Dr. **Jaußen**: Nach den im Ausschusse stattgehabten Besprechungen habe sowohl er wie sein Mitcommissär erwartet, daß der Ausschuß die Zahl von 13 hier acceptiren würde. Jetzt erst habe er aus dem Berichte gesehen, daß dies nicht der Fall sei. Doch wäre dies eine Sache für sich. Er müsse anheimgen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, weil wirklich nicht mit den vom Ausschusse gelassenen 12 Bezirksbeamten auszukommen sei. Die Geschäfte derselben nähmen nicht ab, sondern zu. Durch die vermehrte Beschäftigung aber flösse wieder Geld in die Landeskasse, indem diese Beamten für Privatpersonen Arbeiten machten, welche von diesen bezahlt würden. Wenn man die Zahl der Vermessungsbeamten beschränken wolle, so werde der Staat in die Lage versetzt, alle Arbeiten für Privatpersonen abzulehnen. Er erwähne nur, daß die Register der Deich- und Siedgenossenschaften von diesen Beamten angefertigt würden und es sei doch wohl im Interesse des Landes, daß es hierbei bleibe.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Es sei allerdings richtig, daß, als diese Position im Ausschusse zur Sprache kam, derselbe erst geneigt gewesen sei, der Vorlage zuzustimmen. Aber damals sei noch kein Beschluß gefaßt. Später sei die Sache noch einmal zur Sprache gekommen und da habe der Ausschuß den Beschluß gefaßt, nur 12 Bezirksvermessungsbeamte zu bewilligen. Man sei davon ausgegangen, daß mit der Zeit, wenn sie auch noch so ferne liegen sollte, weniger Beamte nothwendig sein würden. Wenn erst die Verkoppelungen und Markentheilungen ausgeführt seien, so würde sich allmählig eine Verringerung der Arbeiten ergeben. Wenn der Ausschuß auch der Ansicht sei, daß man für den Augenblick mit 12 wohl nicht auskommen werde, so habe er aus diesem Grunde den 13. nicht regulativmäßig, sondern nur budgetmäßig bewilligen wollen.

Reg.-Commissär Dr. **Jaußen**: Es sei in anderen Fällen richtig, wenn Beamte nicht dauernd nothwendig seien, sie nicht regulativmäßig, sondern nur budgetmäßig anzustellen. Hier aber läge ein Fall vor, wo das Bedürfniß noch lange dauern könne. Namentlich durch die Ausführung der neuen Wasserordnung würde die Thätigkeit der Vermessungsbeamten in hohem Grade in Anspruch genommen werden. Es sei zutreffend, daß die Gemeintheilungen und Verkoppelungen



allmählig abnehmen würden, aber man wisse nicht, wie lange es dauere, bis alle Flächen getheilt oder verkoppelt seien.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne nur bestätigen, was der Abgeordnete **Russell** gesagt habe. Zuerst sei man im Ausschusse geneigt gewesen, 13 Vermessungsbeamte zu bewilligen, nachher habe man einen anderen Beschluß gefaßt und den 13. nicht regulativmäßig, sondern nur budgetmäßig bewilligt. Man wolle die Möglichkeit, daß diese Beamten Arbeiten für Privatpersonen übernehmen, nicht abschaffen. Der Bezirksbeamte in seiner Gegend habe für die Sielacht ein Register angefertigt, wofür 70 Thlr. Sporteln berechnet seien, welche in die Staatskasse fließen. Allerdings sei das Register auch eine sorgfältig ausgeführte Arbeit. Aber solcher Register würden mit jedem Jahre weniger, da sie, wenn einmal angefertigt, lange vorhielten. Uebrigens werde der Landtag im Bedürfnisfalle auch noch den 13. Beamten gerne bewilligen und könne es der Staatsregierung ja gleich sein, ob dies regulativmäßig oder nur budgetmäßig geschehe. Um so mehr müsse man hieran festhalten, als die Staatsregierung selbst bei dem früheren Landtage nur 12 regulativmäßige Beamte beantragt habe.

Die Ausschufsanträge 71, 72 und 73 werden angenommen.

Zu Antrag 70 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Die Ausschufsanträge 74 bis 93 lauten:

Nr. 74.

Die Bestimmung „1 Hilfsbeamter desselben 420 bis 600 Thlr.“ zu streichen.

Nr. 75.

Statt des Satzes unter den Bemerkungen: „Beziehen daneben eine Funktionszulage von 100—400 Thlr.“ werde gesetzt: „Dieselben können daneben eine Funktionszulage von 100—400 Thlr. beziehen.“

Nr. 76.

Die Positionen unter 22. und die Nebenbemerkung mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nr. 77.

Statt der Gehaltsbestimmung für den Regierungsekretär von 420—600 Thlr. ist zu setzen: „500 bis 600 Thlr.“

Nr. 78.

Die Positionen unter 1. mit den Nebenbemerkungen und der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 79.

Bei den Aktuaren statt der Bestimmung „jeder 300 bis 700 Thlr.“ zu setzen:

1 300—800 Thlr.

4 jeder 300—700 „

Nr. 80.

Statt der Bestimmung „3 Boten jeder bis zu 300 Thlr.“ ist zu setzen: „3 Boten jeder 300—500 Thlr.“

und in der Nebenbemerkung ist vor dem Worte: „Gebühren“ einzuschalten: „keine.“

Nr. 81.

Die Positionen unter 2. und die Nebenbemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nr. 82.

Die Positionen unter 3. a. mit der Nebenbemerkung anzunehmen.

Nr. 83.

Die Bestimmung: „1 Polizeidiener 250—350 Thlr.“ zu streichen.

Nr. 84.

Die Positionen unter 3. b. und die Nebenbemerkung mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 85.

Die Positionen unter 4 mit der Nebenbemerkung anzunehmen.

Nr. 86.

Die Positionen unter 5. mit der beigefügten Bemerkung anzunehmen.

Nr. 87.

Die Positionen unter 6. anzunehmen.

Nr. 88.

Annahme der Position.

Nr. 89.

Die im Schreiben der Staatsregierung vom 21. Februar d. J. für das Forstwesen enthaltenen Bestimmungen statt der in der Vorlage beantragten ins Regulativ aufzunehmen.

Nr. 90.

Die Bestimmung: „Funktionszulage für den Staatsanwalt 100 Thlr.“ zu streichen.

Nr. 91.

Unter der Rubrik „Betrag des Gehalts“ für den Sekretär statt „420—600 Thlr.“ zu setzen „500 bis 600 Thlr.“

Nr. 92.

Für den Registrator unter derselben Rubrik statt „300—600 Thlr.“ zu setzen „300—700 Thlr.“

Nr. 93.

Die Positionen unter 9. und die Nebenbemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Zu Antrag 92:

Reg.-Commissär **Römer**: Er wolle nur berichtend bemerken, daß es ein Irrthum in dem Berichte sei, wenn gesagt werde, daß nur aus Versehen das Maximalgehalt des Registrators nicht auf 700 Thlr. erhöht sei. Hier läge nur ein Schreibfehler vor. 700 Thlr. sei bereits der alte Satz gewesen und eine Erhöhung desselben nicht beantragt.

Die Abstimmung zu den Anträgen 74 bis 93 wird ausgesetzt. Die Anträge 94 bis 103 lauten:



Nr. 94.

Die unter 10. enthaltene Bestimmung anzunehmen.

Nr. 95.

Der Landtag wolle die Positionen unter 11. mit der Nebenbemerkung annehmen.

Nr. 96.

Die Positionen unter 1. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 97.

Die Bestimmung: „Funktionszulage für den Staatsanwalt 100 Thlr.“ zu streichen.

Nr. 98.

Das Gehalt des Registrators und Sportelrendanten anstatt auf „300—600 Thlr.“ auf „300—700 Thlr.“ zu bestimmen.

Nr. 99.

Die Positionen unter 2. und die beigefügten Bemerkungen mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

Nr. 100.

Die Positionen unter 3. mit der Nebenbemerkung anzunehmen.

Nr. 101.

Unter der Rubrik des Betrags des Gehalts der Actuare werde statt „300—600 Thlr.“, gesetzt „300 bis 700 Thlr.“

Nr. 102.

Die Positionen unter 4. und die Nebenbemerkungen mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 103.

Die Positionen unter 5. und die Nebenbemerkung anzunehmen.

Zu Antrag 103:

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Es läge hier ein Mißverständniß vor, indem im Ausschusse zur Sprache gebracht sei, daß eine Bürgermeisterei aufgehoben werden sollte und dann zweckmäßig das Gehalt der anderen Bürgermeister bis auf 900 Thlr. zu erhöhen sei. Diese Frage sei aber nicht zur Verhandlung gekommen und es deshalb bei dem alten Satze geblieben.

Der Ausschuß habe sich jetzt auf Anregung des Herrn Regierungskommissärs die Sache noch einmal überlegt und stelle jetzt folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, daß bei den Bürgermeistern unter den Bemerkungen bestimmt werde:

Fällt ein Bürgermeister weg, so können von dem freiverdenden Gehalte 300 Thlr. verwendet werden, um das Gehalt von 3 Bürgermeistern auf 900 Thlr. zu erhöhen.

Reg.-Kommissär **Römer**: In den Händen der Abgeordneten sei eine Petition, er glaube aller Bürgermeister des

Fürstenthums, in welcher ausgesprochen sei, daß die bisherigen Gehaltsätze durchaus unzureichend seien. Die Staatsregierung könne das Verlangen nach einer Erhöhung derselben nicht ganz unbegründet finden und würde bereits in der Vorlage höhere Sätze beantragt haben, wenn sie sich nicht gescheut hätte, die hohen Verwaltungskosten des Fürstenthums noch zu erhöhen. Eine nochmalige Erwägung der Verhältnisse habe es indessen thunlich erscheinen lassen, eine Bürgermeisterei eingehen zu lassen, um dadurch eine Verbesserung der Gehaltsätze ohne Mehraufwand zu erreichen. Diese Proposition sei denn auch im Ausschusse geltend gemacht, und wenn derselbe sie übersehen habe, so beruhe das auf einem Mißverständnisse. Wenn der Abg. Russell jetzt beantrage, daß im Falle des Wegfalls eines Bürgermeisters für 3 andere das Gehalt bis zu 900 Thlr. erhöht werden könne, so könne die Staatsregierung dieses Anerbieten leider nicht für genügend anerkennen und sei er beauftragt, Namens derselben folgenden Antrag zu stellen, den er dringend anzunehmen bitte:

Der Landtag wolle die Positionen unter III. 5. der Vorlage durch folgende ersetzen:

6 Bürgermeister jeder	400—900 Thlr.
6 Bürgermeistereiboten jeder	200—350 „

Abg. **Ahlhorn**: Der Abg. Russell habe bereits einen Antrag auf Erhöhung der Gehalte von 3 Bürgermeistern bis zu 900 Thlr. eingebracht, dem er zuzustimmen bitte, damit eine Uebereinstimmung erzielt werde. Er glaube übrigens, daß für die Bürgermeister des Fürstenthums im Verhältnisse zu unseren Beamten ein Gehalt von 800 Thlr. genügend sei. Er werde indeß dem Antrage des Abg. Russell zustimmen. Durch denselben werde die Regierung in die Lage versetzt, den am meisten beschäftigten Bürgermeistern eine angemessene Gehaltserhöhung zu geben.

Der Antrag des Regierungskommissärs wird abgelehnt, der nachträgliche Antrag des Ausschusses mit dem Antrage 103 dagegen wird angenommen. Die Abstimmung zu den übrigen Anträgen wird ausgesetzt.

Die Anträge 104—108 lauten:

Nr. 104.

Die Positionen unter 6. anzunehmen.

105.

Die Positionen unter 7. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

No. 106.

Die Positionen unter 8. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 107.

Bei den Oberförstern folgende Nebenbemerkung zu machen: „Ist nur ein Oberförster vorhanden, so können von dem freigewordenen Gehalte 400 Thlr. zur Erhöhung der Gehalte der Förster bis zu 600 Thlr. verwendet werden.“



Nr. 108.

Die Positionen unter 9. mit der Nebenbemerkung und dem beschlossenen Zusatze anzunehmen.

Zu Antrag 107:

Abg. Massing: Er sei mit dem Ausschusse nicht einverstanden. Er sei überhaupt gegen die Erhöhung der Gehälter der Beamten und wenn er sich bis jetzt des Wortes enthalten habe, so sei es deshalb geschehen, weil er der Ansicht wie die Staatsregierung sei, welche richtig bemerke, daß sie gerne erhöhen wolle, wenn dies überhaupt möglich wäre. Und doch könne man der Regierung nicht vorwerfen, daß sie stiefmütterlich gegen ihre Beamten verfare. In der Vorlage seien regulirt 5 Förster zu 450 bis 550 Thlr. und 5 Förster zu 350 bis 450 Thlr. Er habe sich überzeugt, daß die benachbarten preussischen Förster ein so hohes Gehalt nicht hätten. Allein grade die Förster 2. Klasse seien die, welche einer Gehaltsaufbesserung am meisten bedürftig seien. Die 5 Leute der 1. Klasse seien die, welche ihr Schäfchen bereits in's Trockene gebracht hätten. Die 5 der 2. Klasse stünden im besten Lebensalter und ihre Kinder müßten zu entfernten Schulen. Grade von Seiten der älteren Förster sei es gewünscht, daß alle 10 in eine Kategorie gethan würden und der Landtag solle doch diesem unangenehmen Zustande der Trennung der älteren und jüngeren Förster ein Ende machen. Sein Kollege Lengler habe ihm erzählt, daß ihm bei seiner Abreise nach Oldenburg ein älterer Förster gesagt hätte: „Machen Sie doch, daß wir gleichgestellt werden und wir älteren unseren jüngeren Kollegen nicht mehr im Wege stehen.“

Er beantrage deshalb statt

5 Förster jeder 450 bis 550 Thlr.,

5 " " 350 " 450 Thlr.

zu setzen:

10 Förster von 400 bis 500 Thlr.

eventuell:

10 Förster von 400 bis 550 Thlr.

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abg. Cissel beantragt zu setzen:

5 Förster von 450 bis 550 Thlr.,

5 " " 350 " 500 "

eventuell:

10 Förster von 350 bis 550 Thlr.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. Russell als Berichterstatter: Im Ausschusse habe der Abg. Lengler den Antrag gestellt, die 10 Förster gleichmäßig zu reguliren mit 300 bis 500 Thlr. Wir aber hätten eine kleine Erhöhung gewünscht und habe deshalb der Abg. Lengler seine Anträge zurückgezogen und sich der Vorlage angeschlossen. Wie man bei einem so geringen Gehalte sein Schäfchen ins Trockene bringen könne, sei ihm unbegreiflich. Er wisse nicht, wie die Förster damit überhaupt noch auskämen. Er für seine Person würde dem eventuellen Antrage

des Abg. Massing zustimmen, weil mit demselben eine so geringe Mehrausgabe verbunden sei, daß dieselbe nicht gefühlt werden könne. Zu berücksichtigen sei ferner, daß man eine freundige Erregung unter den Förstern des Fürstenthums hervorrufen und einen Wunsch der älteren Förster erfüllen werde.

Abg. Cissel: Er habe einen Antrag eingebracht,

5 Förster von 450 bis 550 Thlr.,

5 " " 350 " 500 "

zu reguliren. Er sei im Maximum mit dem Ausschusse einverstanden, nur bezwecke er die dringend gebotene Aufbesserung der Mittelstellen. Wenn die Förster 20 Dienstjahre hinter sich hätten, befänden sie sich im Alter von 40—45 Jahren und dann pflege die Familie am zahlreichsten und die Bedürfnisse am größten zu sein. Vergleiche man die Gehaltsätze der Förster des Fürstenthums mit den der Förster im Herzogthum, so finde man bei letzteren das Maximum bis zu 700 Thlr. Ebenso im Fürstenthum Lübeck. Er bedauere im Allgemeinen tief, daß die Unterbeamten des Fürstenthums Birkenfeld schlechter gestellt seien, als diejenigen im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck. Ruhe doch auf allen die gleiche Verpflichtung, würden die Kräfte aller doch in gleicher Weise in Anspruch genommen. Im Fürstenthum aber habe man die höheren Beamten mit denen des Herzogthums gleich gestellt, nur bei den kleinen sei dies nicht der Fall. Er hätte gewünscht, daß alle gleichmäßig behandelt würden. In Preußen herrsche in dieser Beziehung Gleichheit von Saarbrücken bis Niemel, im Großherzogthum Oldenburg aber bestände eine Verschiedenheit zwischen den einzelnen Landestheilen. Die Petition der Birkenfelder Subalternbeamten zeige klar, wie sehr man sich gedrückt fühle. Er hätte zuerst die Absicht gehabt, einen Antrag in Bezug auf dieselbe einzubringen, aber davon abgesehen, als Ausschuss wie Staatsregierung sich dagegen erklärten. Aber den Förstern wolle er das Wort reden und die Versammlung bitten, seinem Antrage zuzustimmen. Auf jeden Fall aber bäte er, seinen eventuellen Antrag anzunehmen, der 10 Förster von 350 bis 550 Thlr. wolle. Gegenüber dem Abg. Massing bemerke er, daß die jungen, eben von der Forstschule zurückgekommenen Förster recht gut mit ihrem kleinern Anfangsgehalte auskämen.

Abg. Massing: Wenn der Abg. Cissel bemerke, daß die Beamten in Birkenfeld schlechter gestellt seien, als in anderen Staaten, so thue ihm das leid. Leider Gottes aber ließen sich die Verhältnisse nicht ändern. Er habe im Regulative nachgesehen und hätten wir nach demselben ca. 120 Beamte zu besolden, für welche ca. 56,000 Thlr. an Gehalten ausgeworfen seien. Die Grundsteuer bringe 30,000 Thlr., die Einkommensteuer 21,000 Thlr. auf, also fehle immer noch etwas und außerdem seien die Lehrer und Geistlichen noch nicht mitgerechnet. Wenn die Staatsregierung sage, sie könne nicht mehr besolden, so habe das seine guten Gründe. Er habe bei den Quotenverhandlungen sich überzeugt, daß die Staatsregierung nicht so unbekannt mit den Verhältnissen des



Fürstenthums sei, wie er anfänglich geglaubt habe. Weßhalb der Abg. Cissel meine, daß 400 Thlr. für die Förster 2. Classe zu viel seien, begreife er nicht. Wenn die Förster alt würden und ihre Kinder verheirathet hätten, sei eine Gehaltsverhöhung nicht mehr nöthig. Wenn sie zu Förstern 1. Classe avancirten, seien sie keine Jünglinge mehr, es gäbe viele Förster 2. Classe mit grauen Haaren.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne dem eventuellen Antrage des Abg. Massing nur zustimmen. Der Abg. Lengler habe denselben bereits im Ausschusse gestellt gehabt und derselbe habe sich anfänglich dafür erklärt, später indeß diese Ansicht wieder aufgegeben. Der Vorwurf des Abg. Cissel, daß die Gehaltsätze der Subalternbeamten des Fürstenthums nicht genügten, habe ihn nicht überzeugt. Der Ausschuß habe die Subalternbeamten überall höher gesetzt und sei der Vorwurf daher nicht zutreffend. Wenn der Abg. Massing meine, daß die Förster jeder mit 400 bis 550 Thlr. in einen Topf zu werfen seien, so könne er damit übereinstimmen und glaube auch nicht, daß der Finanzausschuß etwas dagegen habe.

Reg.-Commissär Dr. **Janßen**: Er sei zwar nicht von der Staatsregierung zu einer Erklärung über den eventuellen Antrag des Abg. Massing ermächtigt, glaube indeß, daß die Staatsregierung demselben nicht entgetreten werde, wenn an dem Maximum nicht gerüttelt werde.

Der Abg. Cissel zieht seine Anträge zu Gunsten des eventuellen Massing'schen Antrages zurück.

Abg. **Schomann**: Nur ein Paar Bemerkungen gegen den Abg. Ahlhorn. Wenn derselbe meine, daß der Abgeordnete Cissel dem Ausschusse einen Vorwurf gemacht habe, daß von Seiten desselben für die Subalternbeamten des Fürstenthums nicht genügend gesorgt sei, so habe er die Aeußerung des Abg. Cissel als einen Vorwurf nicht aufgefaßt. Sie alle aber sänden es unbegreiflich, weßhalb für die Subalternbeamten des Fürstenthums Birkenfeld etwas anderes gelten solle, als für die des Herzogthums und des Fürstenthums Lübeck. In Lübeck seien die Maximalsätze um 100 Thlr. höher gesetzt, nur weil dasselbe im Herzogthum geschehe. Allerdings hätten die Maximalsätze wenig Werth, da erfahrungsmäßig immer ein hohes Alter dazu gehöre, um dieselben zu erreichen. Deßhalb habe er, obwohl er einen stichhaltigen Grund nicht finden könne, weßhalb die Erhöhung auch nicht in Birkenfeld eingeführt sei, von einem Antrage abgesehen, oder doch bei der Staatsregierung nach den Gründen dieser Inconsequenz sich erkundigt. Als einzigen Grund habe er erfahren, daß in Birkenfeld die Lebensbedürfnisse geringer seien, als in den übrigen Landestheilen. Er habe jetzt 9 Jahre im Fürstenthume gelebt und dürfe behaupten, daß an den Beamten daselbst eben so viele Ansprüche an das Leben gemacht würden, als im Herzogthume und in Lübeck. Was die jetzt vorliegenden Anträge angehe, so empfehle er den eventuellen

Antrag des Abg. Massing. Gerade die Erhöhung der Minimalsätze sei sehr wichtig, weil die Maximalsätze nur langsam erreicht würden. Es sei deßhalb ein großer Vortheil und ihrem wichtigen Dienste entsprechend, wenn wir das Anfangsgehalt der Förster auf 400 Thlr. erhöhten.

Der Abg. Massing zieht seinen ersten Antrag zurück.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Wenn er auch nicht der Ansicht des Abg. Massing sei, daß die Staatsregierung väterlich für ihre Beamten sorge, so sei er doch überzeugt, daß die Beamten in Birkenfeld wenigstens nicht stiefmütterlich behandelt würden. Die Verhältnisse in Lübeck und in Birkenfeld seien nicht gleichmäßig. Woran das liege, ob am Klima oder an sonstigen Umständen, wisse er nicht; die Staatsregierung sei aber der Ansicht, daß es sich in Birkenfeld billiger leben lasse, als in den übrigen Landestheilen. Trotzdem habe der Ausschuß die Subalternbeamten des Fürstenthums etwas günstiger gestellt. Weiter aber dürfte er nicht gehen, weil sonst das Einverständnis der Staatsregierung nicht zu erreichen gewesen sei. Aber auch jetzt könnten die Subalternbeamten wohl zufrieden sein. In Bezug auf den Antrag des Abg. Lengler, der gleichsam wegedeamotirt sei, wolle er bemerken, daß derselbe ein Maximalgehalt des Regulativs von 500 Thlr. in Aussicht genommen hätte, während das jetzt Beantragte 550 Thlr. betrage.

Der Antrag des Abg. Massing wird angenommen, die Abstimmung zu den übrigen Anträgen ausgesetzt.

Die Anträge 109 bis 113 lauten:

Nr. 109.

Die Positionen unter 10 mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 110.

Statt „275—325 Thlr.“ werde in der Rubrik des Betrags des Gehalts der Steueraufscher gesetzt: „275—350 Thlr.“

Nr. 111.

Die Positionen unter 12 anzunehmen.

Nr. 112.

Statt „300—400 Thlr.“ in der Rubrik des Betrags des Gehalts des Wachtmeisters zu setzen: „300 bis 370 Thlr.“

Nr. 113.

Die Positionen unter 13 mit der Nebenbemerkung und der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Zu Antrag 112:

Abg. **Cissel**: Er möchte doch wünschen, daß hier die



Regierungsvorlage aufrecht erhalten und die vom Ausschusse abgesetzten 30 Thlr. nicht in Abzug kämen. Für den Wachtmeister in Birkenfeld sei ein Maximalgehalt von 400 Thlr. nicht zu viel. Derselbe habe eine exceptionelle Stellung und das Kommando über die gesammte Gensdarmarie des Fürstenthums. Er träge alle Anordnungen und müsse ein militärisch gebildeter Mann sein. Nur ein Mitglied der Regierung führe die Oberaufsicht. In der Regel würden zu Wachtmeistern alte gebiente und sich durch Gewandtheit und Thatkraft auszeichnende Militärs genommen. Im Vergleiche zu den Gerichtsboten könnten dieselben wohl ein Maximalgehalt bis 500 Thlr. beanspruchen. Auf jeden Fall seien 400 Thlr. keine zu große Summe.

Reg.-Commissär **Römer**: Auch er wolle die Annahme der Regierungsvorlage dringend empfehlen. Wie bereits der Abg. Eißel hervorgehoben, habe der Wachtmeister in Birkenfeld eine ganz selbstständige Stellung. Die Disciplin und die Kontrolle der Mannschaften hänge von ihm ab. Er müsse deshalb höhere Bildung und geistige Ueberlegenheit besitzen, um seine Autorität aufrecht erhalten zu können. Ein Maximum von 400 Thlr., welches kaum über das eines Boten hinausginge, sei daher für einen solchen Posten gewiß nicht zu hoch.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Der Ausschuss habe daraus, daß den Gensdarmen ein Zuschlag von 20 Thlr. bewilligt sei, keine Veranlassung entnehmen können, den Gehalt des Wachtmeisters um 50 Thlr. zu erhöhen. Auch der Abg. Lengler habe es nicht gewünscht. Uebrigens sei die Sache eine Bagatellsache und er für seine Person werde gerne der Regierungsvorlage zustimmen.

Der Antrag auf Herstellung der Regierungsvorlage wird angenommen und sind damit die Ausschussanträge 112 und 113 erledigt. Die Abstimmung zu den übrigen Anträgen wird ausgesetzt.

Die Ausschussanträge zu dem Gesekentwurf, betr. Verkündigung des Gehaltsregulativs, lauten:

Nr. 1.

Im Art. 1 am Ende nach dem Worte „Gehalte“ folgenden Satz nachzufügen:

„mit derselben rechtlichen Bedeutung und Wirkung, welche die früheren Regulative hatten. (Anl. C. des Gesetzes vom 19. Juli 1853.)“

Nr. 2.

Den Art. 1 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 3.

Die Art. 2 und 3 anzunehmen.

Nr. 4.

Im Art. 4 werde bei der Miethbestimmung hinter der ersten Zahl „800“ gesetzt „und darüber“ und der Satz „über 800 Thlr. 12%“ gestrichen.

Nr. 5.

Den Art. 4 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 6.

Den Art. 5 anzunehmen.

Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Schließlich werden alle Anträge, über welche die Abstimmung ausgesetzt war, jetzt angenommen.

Wegen vorgerückter Tageszeit werden die übrigen noch nicht erledigten Gegenstände von der heutigen Tagesordnung entfernt.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags. Nächste Sitzung Mittwoch, den 16. März, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts.
- 2) Desgl., betr. die Staats- und Krongutscasse-Rechnungen für 1864/66.
- 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Eingesehnen der Bauerschaft Buttell, betr. den Ausbau der Chauffee nach Neuenlande.
- 4) Bericht des Geschäftsordnungsausschusses, betr. die Revision der Geschäftsordnung des Landtags.
- 5) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Hausmanns Ruck und Gastwirths Geiler zu Rastede wegen authentischer Interpretation des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuergefähr.
- 6) Desgl. über die Petition des Stadtmagistrats zu Brake, betr. gesetzliche Regelung des Handels mit Torf, Steinkohlen etc.
- 7) Desgl. über die Petition des Gemeinderaths zu Böningen, betr. Revision des Einkommensteuer-Gesetzes.
- 8) Desgl. über die Petition des Lehrers Klusmann zu Lettens um Vergütung von Umzugskosten.
- 9) Desgl. über die Petition mehrerer Hufner und Kätner der Dorfschaft Wulfsdorf im Amte Schwartau, betr.

Wegfall der für aufgehobenen Mühlenzwang jährlich zu zahlenden Summe.

10) Desgl. über die Petition des Vollerben Grüssing und Genossen zu Lindern wegen Wegfall einer Geld-

abgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.

Der Berichterstatter

Buchholz.

